

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

73. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 27. Juni 2019

Nummer 9

INHALT

Tag		Seite
19. 6. 2019	Gesetz zur Stärkung von Zukunftsinvestitionen und Zukunftsvorsorge 20500, 22210, 21065 (neu), 77000 01, 23400, 20442 02	110
19. 6. 2019	Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes 11110 03	113
20. 6. 2019	Niedersächsisches Gesetz über die Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge in den Jahren 2019 bis 2021 sowie zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften 20441 (neu), 20441, 20441, 20441, 20442, 20442, 20442	114
20. 6. 2019	Gesetz zum Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Vertrags über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG 20500 (neu), 20500	143
12. 6. 2019	Verordnung über das Entfallen von Gerichtsgebühren bei außergerichtlicher Konfliktbeilegung 35502 (neu)	148
16. 5. 2019	Verordnung zur Aufhebung von Verordnungen nach dem Niedersächsischen Wassergesetz 28200 03 08, 28200 03 16, 28200	149
13. 6. 2019	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs. 21141	150
13. 6. 2019	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Kreislaufwirtschaft, des Abfallrechts und des Bodenschutzes 28400 01 11	151
19. 6. 2019	Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Glücksspielverordnung 21013	152
19. 6. 2019	Bekanntmachung über die Höhe der Grundentschädigung und der Aufwandsentschädigung der Abgeordneten ab dem 1. Juli 2019. 11110 03	153

**Gesetz
zur Stärkung von Zukunftsinvestitionen
und Zukunftsvorsorge**

Vom 19. Juni 2019

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes
über das „Sondervermögen für den Ausbau
von hochleistungsfähigen Datenübertragungsnetzen
und für Digitalisierungsmaßnahmen“

Das Gesetz über das „Sondervermögen für den Ausbau von hochleistungsfähigen Datenübertragungsnetzen und für Digitalisierungsmaßnahmen“ vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 120) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„¹Das Land führt dem Sondervermögen im Haushaltsjahr 2018 und im Haushaltsjahr 2019 jeweils einen Betrag in Höhe von 500 000 000 Euro durch Umbuchung aus dem Bestand der allgemeinen Rücklage zu.“
2. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach der Angabe „§ 4“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt sowie die Worte „dafür eingerichteten“ durch das Wort „betreffenden“, das Wort „Landeshaushalts“ durch die Worte „Haushaltsplans des Landes“ und das Wort „veranschlagt“ durch das Wort „ausgewiesen“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden nach dem Wort „dürfen“ die Worte „im Haushaltsjahr 2018“ eingefügt.
 - c) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:
„³Abweichend von Satz 1 dürfen im Haushaltsjahr 2019 für Maßnahmen nach § 4 Satz 1 bereits auf der Grundlage des § 5 bis zur Höhe des nach § 3 Satz 1 dem Sondervermögen im Haushaltsjahr 2019 zugeführten Betrags Ausgaben geleistet und Verpflichtungen eingegangen werden, auch soweit im betreffenden Kapitel des Haushaltsplans des Landes (§ 8 Satz 2) Ermächtigungen in entsprechender Höhe nicht ausgewiesen sind.“

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über das „Sondervermögen
zur Nachholung von Investitionen
bei den Hochschulen in staatlicher Verantwortung“

Das Gesetz über das „Sondervermögen zur Nachholung von Investitionen bei den Hochschulen in staatlicher Verantwortung“ vom 16. Mai 2017 (Nds. GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (Nds. GVBl. S. 317), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„¹Das Land führt dem Sondervermögen im Haushaltsjahr 2017 einen Betrag in Höhe von 750 000 000 Euro, im Haushaltsjahr 2018 einen Betrag in Höhe von 300 000 000 Euro und im Haushaltsjahr 2019 einen Betrag in Höhe von 150 000 000 Euro jeweils durch Umbuchung aus dem Bestand der allgemeinen Rücklage zu.“
 - b) In Satz 2 werden die Worte „diesen Betrag“ durch die Worte „die Beträge nach Satz 1“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:
„²Der dem Sondervermögen nach § 3 Satz 1 im Haushaltsjahr 2019 zuzuführende Betrag darf nur für Investitionen nach § 2 Nr. 1 verwendet werden.“
 - b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

3. In § 6 Abs. 1 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 8 Satz 2)“ durch den Klammerzusatz „(§ 11 Satz 2)“ ersetzt.
4. In § 9 Satz 3 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.

Artikel 3

Gesetz über das „Sondervermögen
zur Förderung von Krankenhausinvestitionen“

§ 1

Errichtung

¹Das Land Niedersachsen errichtet ein zweckgebundenes, nicht rechtsfähiges „Sondervermögen zur Förderung von Krankenhausinvestitionen“. ²Das Sondervermögen ist von dem übrigen Vermögen des Landes getrennt zu halten.

§ 2

Zweck des Sondervermögens

Das Sondervermögen dient dazu, Mittel zur Förderung von

1. Maßnahmen nach § 9 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG), die die Voraussetzungen nach § 12 a Abs. 1 Sätze 3 bis 5 KHG erfüllen, und
2. Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 KHG zur Verbesserung der Strukturen in Krankenhäusern, die für die Sicherung der stationären medizinischen Versorgung der Bevölkerung von besonderer Bedeutung sind,

bereitzustellen und mehrjährig zu sichern.

§ 3

Finanzierung

¹Dem Sondervermögen fließen als Einnahmen zu

1. vom Land im Haushaltsjahr 2019 eine Zuführung in Höhe von 200 000 000 Euro durch Umbuchung aus dem Bestand der allgemeinen Rücklage,
2. die dem Land vom Bund zugeteilten Fördermittel nach § 12 a KHG,
3. von den Landkreisen und kreisfreien Städten die von ihnen nach Satz 2 in Bezug auf Maßnahmen nach § 2 Nr. 1 aufzubringenden Finanzierungsmittel,
4. von den Landkreisen und kreisfreien Städten die von ihnen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Krankenhausgesetzes (NKHG) in Bezug auf Maßnahmen nach § 2 Nr. 2 aufzubringenden Finanzierungsmittel sowie
5. von Krankenhausträgern die zu erstattenden Fördermittel, die wegen Überzahlung oder nicht zweckentsprechender Verwendung zurückzuzahlen sind.

²Hinsichtlich der Förderung von Maßnahmen nach § 2 Nr. 1 beteiligen sich die Landkreise und kreisfreien Städte abweichend von § 2 NKHG stets mit einem Anteil in Höhe von 40 Prozent an der vom Land nach § 12 a Abs. 3 Nr. 2 KHG zu tragenden Ko-Finanzierung. ³Die von den Landkreisen und kreisfreien Städten nach Satz 1 Nrn. 3 und 4 zu leistenden Zahlungen erfolgen in den Jahren 2020 bis 2023 in vier gleichen Teilbeträgen.

§ 4

Zweckbindung

¹Die Mittel nach § 3 Satz 1 Nr. 1 sowie entsprechende Mittel nach § 3 Satz 1 Nr. 5 sind vorrangig zur Finanzierung von Maßnahmen nach § 2 Nr. 1 sowie im Übrigen zur Finanzierung von Maßnahmen nach § 2 Nr. 2 zu verwenden. ²Die Mittel nach § 3 Satz 1 Nrn. 2 und 3 sowie entsprechende Mittel nach § 3 Satz 1 Nr. 5 dürfen nur zur Finanzierung von Maßnahmen nach § 2 Nr. 1 verwendet werden. ³Die Mittel nach § 3 Satz 1 Nr. 4 sowie entsprechende Mittel nach § 3 Satz 1 Nr. 5 dürfen nur zur Finanzierung von Maßnahmen nach § 2 Nr. 2 verwendet werden. ⁴Ein Rechtsanspruch auf eine Finanzierung aus dem Sondervermögen besteht nicht.

§ 5

Fördervoraussetzungen

Über die im Krankenhausfinanzierungsgesetz und im Niedersächsischen Krankenhausgesetz geregelten Voraussetzungen für eine Förderung hinaus ist Voraussetzung für eine Finanzierung aus dem Sondervermögen für Maßnahmen nach § 2 Nr. 1

1. ein Antrag des Krankenhausträgers bei der zuständigen Stelle des Landes auf Bewilligung von Fördermitteln nach § 12 a KHG,
2. das Vorliegen der dem Antrag des Landes beim Bundesversicherungsamt beizufügenden Unterlagen und Nachweise über die Erfüllung der Voraussetzungen des § 12 a KHG sowie
3. ein Bescheid des Bundesversicherungsamtes über die bewilligten Mittel.

§ 6

Bewirtschaftung

¹Ausgaben für Maßnahmen nach § 2 dürfen nur geleistet und entsprechende Verpflichtungen nur eingegangen werden, soweit jeweils Ermächtigungen im betreffenden Kapitel des Haushaltsplans des Landes (§ 8 Satz 2) ausgewiesen sind. ²Abweichend von Satz 1 dürfen im Haushaltsjahr 2019 für Maßnahmen nach § 2, die vor der Bewilligung der Förderung dem Ausschuss für Haushalt und Finanzen des Niedersächsischen Landtages zur Kenntnis gegeben wurden, Verpflichtungen bis zur Höhe von insgesamt 200 000 000 Euro eingegangen werden.

§ 7

Verwaltung

¹Das Sondervermögen wird von dem für Gesundheit zuständigen Ministerium verwaltet. ²Dieses kann die Verwaltung ganz oder teilweise auf die NBank übertragen.

§ 8

Übersicht und Nachweis

¹Für jedes Haushaltsjahr wird eine Übersicht über die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen des Sondervermögens erstellt. ²Diese Übersicht ist Bestandteil des

Haushaltsplans des Landes und wird als Kapitel 5054 im Einzelplan 05 ausgewiesen. ³Am Schluss eines jeden Haushaltsjahres wird der Haushaltsrechnung des Landes ein Nachweis über die Einnahmen und Ausgaben sowie den Bestand des Sondervermögens beigelegt.

§ 9

Auflösung des Sondervermögens

Das Sondervermögen gilt als aufgelöst, wenn der Bestand vollständig entsprechend der Zweckbindung verausgabt wurde.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über ein Sonderprogramm zur Wirtschaftsförderung des Landes Niedersachsen

§ 4 des Gesetzes über ein Sonderprogramm zur Wirtschaftsförderung des Landes Niedersachsen in der Fassung vom 16. Oktober 1997 (Nds. GVBl. S. 431), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (Nds. GVBl. S. 491), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- b) Es werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:

„²Im Haushaltsjahr 2019 wird dem Sondervermögen zusätzlich ein Betrag in Höhe von 100 000 000 Euro durch Umbuchung aus dem Bestand der allgemeinen Rücklage zugeführt; dieser Betrag darf nur für Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 Nrn. 6 bis 8 verwendet werden. ³Er darf im Haushaltsjahr 2019 in Höhe von 400 000 Euro für sächliche Verwaltungsausgaben, in Höhe von 59 600 000 Euro für Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände und in Höhe von 40 000 000 Euro für Zuschüsse an private Unternehmen verausgabt werden; die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig.“

2. Absatz 2 wird gestrichen.

3. Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

Artikel 5

Änderung des Niedersächsischen Wohnraumförderungsgesetzes

§ 13 des Niedersächsischen Wohnraumförderungsgesetzes vom 29. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 403), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2014 (Nds. GVBl. S. 208), wird wie folgt geändert:

1. Am Ende der Nummer 8 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
2. Am Ende der Nummer 9 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
3. Es wird die folgende Nummer 10 angefügt:

„10. im Haushaltsjahr 2019 durch Umbuchung aus dem Bestand der allgemeinen Rücklage ein Betrag in Höhe von 400 000 000 Euro.“

Artikel 6

Änderung des Niedersächsischen
Versorgungsrücklagengesetzes

§ 6 des Niedersächsischen Versorgungsrücklagengesetzes vom 16. November 1999 (Nds. GVBl. S. 388), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
2. Es wird der folgende Satz 2 angefügt:
„²Im Haushaltsjahr 2019 wird dem Sondervermögen ein Betrag in Höhe von 100 000 000 Euro durch Umbuchung aus dem Bestand der allgemeinen Rücklage zugeführt.“

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 19. Juni 2019

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages

Gabriele Andretta

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan Weil

G e s e t z
zur Änderung des Niedersächsischen
Abgeordnetengesetzes

Vom 19. Juni 2019

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Niedersächsische Abgeordnetengesetz in der Fassung vom 20. Juni 2000 (Nds. GVBl. S. 129), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (Nds. GVBl. S. 317), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 a Satz 2 Nr. 6 werden die Worte „des gesamten Verbraucherpreisindex“ durch die Worte „dem gesamten Verbraucherpreisindex“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 3“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9 a“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „nicht erhöhten Stufe 4 der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 3“ durch die Angabe „Stufe 5 der Entgeltgruppe 9 a“ ersetzt.
2. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden nach dem Wort „zahlen“ das Komma und die Worte „bei der Krankenversicherung jedoch höchstens die Hälfte des in § 243 Satz 3 des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB V) festgelegten Beitragssatzes und bei der Pflegeversicherung höchstens die Hälfte des Höchstbetrages der sozialen Pflegeversicherung“ gestrichen.
 - b) Es werden die folgenden neuen Sätze 3 und 4 eingefügt:

„³Ist ein Abgeordneter bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert, so werden auch die aus eigenen Mitteln geleisteten Beiträge für Angehörige, die bei entsprechender Anwendung des § 10 des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB V) über den Abgeordneten versichert wären, nach Satz 2 berücksichtigt. ⁴Bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen Versicherte erhalten höchstens den Betrag, der sich bei Zugrundelegung der Hälfte des Beitragssatzes nach § 243 Satz 3 SGB V zuzüglich der Hälfte des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes nach § 242 a SGB V ergibt, und bei der Pflegeversicherung höchstens die Hälfte des Höchstbeitrages der sozialen Pflegeversicherung.“

c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5.

3. In § 14 Abs. 1 wird die Angabe „und 2“ gestrichen.
4. In § 17 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „sonstiger selbständiger und nichtselbständiger“ durch die Worte „selbständiger und sonstiger nichtselbständiger“ ersetzt.
5. § 24 Abs. 1 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„⁵Bei der entsprechenden Anwendung von § 13 Abs. 1 Satz 4 tritt der Beitragssatz nach § 241 SGB V an die Stelle des Beitragssatzes nach § 243 Satz 3 SGB V.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Hannover, den 19. Juni 2019

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages

Gabriele Andretta

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan Weil

**Niedersächsisches Gesetz
über die Anpassung der Besoldung und der
Versorgungsbezüge in den Jahren 2019 bis 2021
sowie zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften**

Vom 20. Juni 2019

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Niedersächsisches Besoldungs- und
Versorgungsanpassungsgesetz 2019/2020/2021
(NBVAnpG 2019/2020/2021)

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Erhöhung der Besoldung und der Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten des Landes, der Kommunen des Landes sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie der Richterinnen und Richter des Landes mit Wirkung vom 1. März 2019, 1. März 2020 und 1. März 2021; ausgenommen ist die Entschädigung der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter.

§ 2

Erhöhung der Besoldung
und der Versorgungsbezüge im Jahr 2019

(1) Um 3,16 Prozent werden mit Wirkung vom 1. März 2019 erhöht

1. die Grundgehaltssätze nach den Anlagen 5 und 16 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes (NBesG) vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308; 2017 S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (Nds. GVBl. S. 317; 2019 S. 13), mindestens jedoch um einen Betrag in Höhe von 100 Euro,
2. der Familienzuschlag mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppe A 5 nach Anlage 7 NBesG,
3. die Amtszulagen nach Anlage 8 NBesG,
4. die allgemeine Stellenzulage nach Anlage 10 NBesG,
5. die Beträge der Mehrarbeitsvergütung nach Anlage 13 NBesG,
6. die Ober- und Untergrenzen der Grundgehaltsspannen des Auslandszuschlags nach Anlage 14 NBesG,
7. die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze)
 - a) in den fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - b) in den Regelungen über künftig wegfallende Ämter,
8. die Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
9. die in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt nach den Nummern 1 und 2 und die allgemeine Stellenzulage nach Nummer 2 b der Vorbemerkungen der Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3434), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926),
10. die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern zustehenden Zuschläge nach den §§ 58 bis 61 des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 2. April 2013 (Nds. GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (Nds. GVBl. S. 317; 2019 S. 13),

11. die für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger maßgeblichen Überleitungszulagen nach Artikel 14 § 1 Abs. 1 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322), geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334),
12. die für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger maßgeblichen Bemessungsgrundlagen der Zulagen, Aufwandsentschädigungen und anderen Bezüge nach Artikel 14 § 5 des Reformgesetzes,
13. die für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger maßgeblichen Ausgleichszulagen nach § 13 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466),
14. die für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger maßgeblichen Amtszulagen nach § 42 des Bundesbesoldungsgesetzes in der in Nummer 13 genannten Fassung,
15. die für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger maßgeblichen Stellenzulagen nach Nummer 27 der Vorbemerkungen der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes in der in Nummer 13 genannten Fassung und nach Nummer 6 der Anlage 1 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung vom 7. November 2008 (Nds. GVBl. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (Nds. GVBl. S. 423), und
16. die für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger maßgeblichen Ausgleichszulagen nach Nummer 3 der Vorbemerkungen der Anlage 1 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes in der in Nummer 15 genannten Fassung.

(2) Um 50 Euro werden mit Wirkung vom 1. März 2019 die Anwärtergrundbeträge nach Anlage 15 NBesG erhöht.

(3) ¹Die Erhöhung nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 9 gilt entsprechend für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezügen eine Grundvergütung zugrunde liegt. ²Satz 1 gilt für Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen der weggefallenen Besoldungsgruppe A 1 und der ab 1. März 2019 wegfallenden Besoldungsgruppen A 2 bis A 4 entsprechend. ³Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung nicht zugrunde liegt, werden ab 1. März 2019 um 3,06 Prozent erhöht, wenn der Versorgungsfall vor dem 1. Juli 1997 eingetreten ist. ⁴Satz 3 gilt entsprechend für

1. Hinterbliebene von vor dem 1. Juli 1997 vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern und
2. Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind.

⁵Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 1 bis A 8 zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt um 63,12 Euro, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Nummer 27 Abs. 1 Buchst. a oder b der Vorbemerkungen der Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung bei Eintritt in den Ruhestand nicht zugrunde gelegen hat.

§ 3

Erhöhung der Besoldung
und der Versorgungsbezüge im Jahr 2020

(1) ¹Um 3,2 Prozent werden mit Wirkung vom 1. März 2020 die sich aus § 2 Abs. 1 ergebenden Bezügebestandteile und die Versorgungsbezüge nach § 2 Abs. 3 Sätze 1 und 2 erhöht. ²Die Versorgungsbezüge, die sich aus § 2 Abs. 3 Sätze 3 und 4 ergeben, werden ab 1. März 2020 um 3,1 Prozent erhöht. ³Das sich aus § 2 Abs. 3 Satz 5 ergebende Grundgehalt vermindert sich ab 1. März 2020 um 65,14 Euro.

(2) Um 50 Euro werden mit Wirkung vom 1. März 2020 die Anwärtergrundbeträge nach Anlage 15 NBesG erhöht.

§ 4

Erhöhung der Besoldung
und der Versorgungsbezüge im Jahr 2021

¹Um 1,4 Prozent werden mit Wirkung vom 1. März 2021 die sich aus § 2 Abs. 1 ergebenden Bezügebestandteile und die Versorgungsbezüge nach § 2 Abs. 3 Sätze 1 und 2 erhöht. ²Die Versorgungsbezüge, die sich aus § 2 Abs. 3 Sätze 3 und 4 ergeben, werden ab 1. März 2021 um 1,3 Prozent erhöht. ³Das sich aus § 2 Abs. 3 Satz 5 ergebende Grundgehalt vermindert sich ab 1. März 2021 um 66,05 Euro.

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes

Das Niedersächsische Besoldungsgesetz vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308; 2017 S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (Nds. GVBl. S. 317; 2019 S. 13), wird wie folgt geändert:

1. In § 23 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „A 4“ durch die Angabe „A 5“ ersetzt.
2. In § 47 Abs. 4 Satz 3 wird die Angabe „A 2“ durch die Angabe „A 5“ ersetzt.
3. § 50 Abs. 1 Satz 5 wird gestrichen.
4. In § 63 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „A 2“ durch die Angabe „A 5“ ersetzt.
5. Es wird der folgende § 75 angefügt:

„§ 75

Überleitung von Beamtinnen und Beamten
in Ämtern der Besoldungsgruppe A 4

Beamtinnen und Beamte, die am 28. Februar 2019 und darüber hinaus ein Amt der Besoldungsgruppe A 4 innehatten, werden in das Amt der Besoldungsgruppe A 5 (Anlage 1) übergeleitet, dessen Amtsbezeichnung derjenigen ihres bisherigen Amtes entspricht.“

6. Die Anlage 1 (zu § 5 Abs. 3, §§ 22, 23 Abs. 3, § 24 Abs. 4 sowie den §§ 37 und 39) wird wie folgt geändert:
 - a) Die Besoldungsgruppe A 4 wird gestrichen.
 - b) Die Besoldungsgruppe A 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Bei den Ämtern „Gestütobewärterin, Gestütobewärter“ und „Oberamtsmeisterin, Oberamtsmeister“ wird jeweils die Fußnotenbezeichnung „⁶“ angefügt.
 - bb) Nach der Fußnote 5 wird die folgende Fußnote 6 angefügt:

„⁶) Als erstes Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 für Beamtinnen und Beamte, denen das Amt ab dem 1. März 2019 verliehen wurde oder wird.“

- c) In der Besoldungsgruppe A 6 wird bei den Fußnoten 1 und 4 jeweils die Angabe „A 4 bis A 6“ durch die Angabe „A 5 und A 6“ ersetzt.
 - d) In der Besoldungsgruppe A 13 werden bei dem Amt „Realschullehrerin, Realschullehrer“ in dem Funktionszusatz „— mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Lehrbefähigung entsprechenden Verwendung und bei Wahrnehmung herausgehobener Tätigkeiten —“ nach dem Wort „mit“ die Worte „der Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen oder“ eingefügt und die Worte „bei einer dieser Lehrbefähigung entsprechenden Verwendung“ gestrichen.
 - e) Die Besoldungsgruppe A 14 wird wie folgt geändert:
 - aa) Bei dem Amt „Seminarreferentin, Seminarreferent“ wird nach der Angabe „Realschulen²“ die Fußnotenbezeichnung „³“ durch die Fußnotenbezeichnung „⁵“ ersetzt.
 - bb) Die Fußnote 3 erhält folgende Fassung:

„³) Mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grundschulen, der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, der Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen, der Lehrbefähigung für das Lehramt an Realschulen, der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen oder der Lehrbefähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik.“
 - f) Die Besoldungsgruppe A 15 wird wie folgt geändert:
 - aa) Bei dem Amt „Seminarreferentin, Seminarreferent“ wird nach dem Wort „Realschulen“ die Fußnotenbezeichnung „²“ durch die Fußnotenbezeichnung „³“ ersetzt.
 - bb) Die Fußnote 2 erhält folgende Fassung:

„²) Mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grundschulen, der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, der Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen, der Lehrbefähigung für das Lehramt an Realschulen, der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen oder der Lehrbefähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik.“
 - g) Bei den künftig wegfallenden Ämtern werden die Besoldungsgruppen A 2 und A 3 gestrichen, in der Besoldungsgruppe A 5 die Ämter „Amtsmeisterin, Amtsmeister⁴“, „Gestütwärterin, Gestütwärter⁴“ und „Hauptaufseherin, Hauptaufseher⁴“ eingefügt und nach der Fußnote 3 die folgende Fußnote 4 angefügt:

„⁴) Als erstes Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 für Beamtinnen und Beamte, denen das Amt vor dem 1. März 2019 verliehen wurde.“
7. In der Anlage 2 (zu § 5 Abs. 3, § 22 Abs. 1, § 24 Abs. 4 und § 37) wird in der Besoldungsgruppe B 2 bei dem Amt „Abteilungsdirektorin, Abteilungsdirektor“ der Funktionszusatz „— als allgemeine Vertreterin oder allgemeiner Vertreter der Direktorin oder des Direktors der Polizeiakademie Niedersachsen —“ gestrichen.
8. Die Anlagen 5, 7, 8, 10, 12, 13, 14, 15, 16 und 17 erhalten folgende Fassung:

„Anlage 5
(zu § 7 Abs. 2, § 25 Abs. 1 sowie den §§ 28 und 33)

Grundgehaltssätze der Besoldungsordnungen A, B, W und R
(Monatsbeträge in Euro)

1. Besoldungsordnung A
Gültig ab 1. März 2019

Besoldungsgruppe	Erfahrungszeit je Stufe 2 Jahre			Erfahrungszeit je Stufe 3 Jahre			Erfahrungszeit je Stufe 4 Jahre					
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 5	2 201,80	2 273,30	2 328,84	2 384,38	2 439,93	2 495,48	2 551,03	2 606,58				
A 6	2 248,74	2 309,74	2 370,73	2 431,71	2 492,68	2 553,69	2 614,68	2 675,67	2 736,64			
A 7	2 337,89	2 392,69	2 469,45	2 546,18	2 622,94	2 699,67	2 776,44	2 831,23	2 886,04	2 940,88		
A 8		2 470,57	2 536,15	2 634,50	2 732,84	2 831,18	2 929,56	2 995,13	3 060,66	3 126,24	3 191,79	
A 9		2 617,80	2 682,31	2 787,27	2 892,24	2 997,21	3 102,18	3 174,31	3 246,76	3 322,46	3 398,76	
A 10		2 803,65	2 893,30	3 027,77	3 162,28	3 299,33	3 441,52	3 536,32	3 631,12	3 725,90	3 820,71	
A 11			3 198,29	3 340,90	3 486,60	3 632,33	3 778,02	3 875,20	3 972,31	4 069,47	4 166,60	4 263,72
A 12				3 606,56	3 780,23	3 953,98	4 127,70	4 243,52	4 359,30	4 475,13	4 590,93	4 706,76
A 13				4 045,76	4 233,36	4 420,94	4 608,50	4 733,59	4 858,65	4 983,71	5 108,78	5 233,84
A 14				4 256,86	4 500,10	4 743,35	4 986,62	5 148,80	5 310,98	5 473,11	5 635,31	5 797,51
A 15						5 211,61	5 479,03	5 693,02	5 906,97	6 120,94	6 334,91	6 548,87
A 16						5 751,25	6 060,54	6 308,02	6 555,49	6 802,96	7 050,39	7 297,83

2. Besoldungsordnung B

Gültig ab 1. März 2019

Besoldungsgruppe	
B 1	6 548,87
B 2	7 610,93
B 3	8 060,52
B 4	8 531,48
B 5	9 071,74
B 6	9 581,92
B 7	10 078,23
B 8	10 595,49
B 9	11 126,93
B 10	13 101,65

3. Besoldungsordnung W

Gültig ab 1. März 2019

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	4 552,05	5 906,97	6 425,96

4. Besoldungsordnung R

Gültig ab 1. März 2019

Besoldungsgruppe	Erfahrungszeit je Stufe 2 Jahre											
	Erfahrungsstufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
R 1	4 327,59	4 426,34	4 681,09	4 935,82	5 190,60	5 445,34	5 700,11	5 954,83	6 209,61	6 464,34	6 719,10	
R 2		5 036,18	5 290,91	5 545,68	5 800,41	6 055,17	6 309,89	6 564,67	6 819,38	7 074,16	7 328,87	

R 3	8 060,52
R 4	8 531,48
R 5	9 071,74
R 6	9 581,92
R 7	10 078,23
R 8	10 595,49

Gültig ab 1. März 2019

Familienzuschlag
(Monatsbeträge)

	Stufe 1 (§ 35 Abs. 1)	Stufe 2 (§ 35 Abs. 2)
Besoldungsgruppen A 5 bis A 8	132,72 Euro	251,86 Euro
übrige Besoldungsgruppen	139,38 Euro	258,52 Euro

Bei mehr als einem berücksichtigungsfähigen Kind erhöht sich der Familienzuschlag
für das zweite berücksichtigungsfähige Kind um 119,14 Euro,
für das dritte und jedes weitere berücksichtigungsfähige Kind um 326,25 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppe A 5

In der Besoldungsgruppe A 5 erhöht sich der Familienzuschlag wie folgt:

1. in Stufe 2 für das berücksichtigungsfähige Kind um 5,11 Euro,
2. in Stufe 3 und den folgenden Stufen sowie in den Fällen des § 35 Abs. 3
 - a) für das erste berücksichtigungsfähige Kind 5,11 Euro,
 - b) für jedes weitere berücksichtigungsfähige Kind 15,34 Euro.

Anlage 8

(zu § 37)

Gültig ab 1. März 2019

Höhe der Amtszulagen

Dem Grunde nach geregelt in	Monatsbeträge in Euro	
1. Besoldungsordnung A		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 5	1	40,49
A 5	4, 5	74,67
A 6	5	40,49
A 7	7	50 % des jeweiligen Unterschiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 8
A 9	1, 3, 6	301,39
A 12	5	175,05
A 12	7	80,98
A 13	1, 8, 9	306,27
A 13	6	210,00
A 13	7	175,05
A 13	11	98,80
A 14	2	210,00
A 15	1	210,00
A 16	3	234,83
Künftig wegfallende Ämter		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 5	1	74,67
A 6	1	40,49
A 9	2	301,39
A 10	1	140,00
A 10	4	137,21
A 12	1	80,98
A 13	1, 3	306,27
A 13	4	140,00
2. Besoldungsordnung B		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
B 9	1	861,88
3. Besoldungsordnung R		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
R 1	1 bis 4	232,15
R 2	1 bis 5, 7	232,15
R 3	1, 2	232,15

Anlage 10

(zu den §§ 38 und 44 Abs. 2)

Gültig ab 1. März 2019

Höhe der Allgemeinen Stellenzulage

Dem Grunde nach geregelt in	Monatsbeträge in Euro	monatlich anzurechnende Beträge in Euro in den Fällen des § 44 Abs. 2 Satz 2
Anlage 9		
Nummer 1		
Buchstabe a	21,66	0,00
Buchstabe b	84,80	63,14
Nummern 2 bis 4	94,25	94,25

Anlage 12

(zu § 39)

Gültig ab 1. März 2019

Höhe der besonderen Stellenzulagen

Dem Grunde nach geregelt in		Monatsbeträge in Euro
Anlage 11		
Nummer 1		
Die Zulage beträgt für Beamtinnen und Beamte in den Besoldungsgruppen		
A 5		115,04
A 6 bis A 9		153,39
A 10 und höher		191,73
Nummer 2		
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit		
von einem Jahr		63,69
von zwei Jahren		127,38
Nummer 3 Abs. 1		
Nr. 1		368,13
Nr. 2		294,50
Nummer 4		
Nummer 5 Abs. 1		
Nummer 5 Abs. 2		
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit		
von einem Jahr		63,69
von zwei Jahren		127,38
Nummer 6 Abs. 1		
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit		
von einem Jahr		66,87
von zwei Jahren		133,75
Nummer 7 Abs. 1		
Die Zulage beträgt in der		
Laufbahngruppe 1		17,05
Laufbahngruppe 2		38,35
Nummer 8		
Nummer 10 Abs. 1		
Die Zulage beträgt		
a) für Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, denen ein Richteramt übertragen ist, der Besoldungsgruppe(n)		
R 1		242,89
R 2 bis R 4		292,66
R 5 bis R 7		355,51
R 8		397,38

Dem Grunde nach geregelt in		Monatsbeträge in Euro
b) für Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, denen ein Richteramt nicht übertragen ist, der Besoldungsgruppe(n)		
R 1		235,86
R 2 bis R 4		292,66
R 5 bis R 7		355,51
R 8		397,38
Nummer 11 Abs. 1		
Die Zulage beträgt für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppe(n)		
A 13		181,54
A 14, A 15, B 1		235,86
A 16, B 2 bis B 4		292,66
B 5 bis B 7		355,51
B 8 bis B 10		423,91
Nummer 11 Abs. 2		
Die Zulage beträgt		
		260,00
Nummer 11 Abs. 3		
Die Zulage beträgt, wenn ein Amt ausgeübt wird der Besoldungsgruppe		
R 1		226,00
R 2		252,00
Nummer 12 Abs. 1		
Die Zulage beträgt		
		51,13
Nummer 12 Abs. 2		
Die Zulage beträgt		
		76,69
Nummer 12 Abs. 3 und 4		
Die Zulage beträgt		
		150,00
Besoldungsordnung A		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 9		8 % des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe A 9
A 10	1	8 % des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe A 10
A 11	1	8 % des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe A 11
A 13	12	47,27
A 14	4	47,27

Anlage 13
(zu § 47 Abs. 6)

Gültig ab 1. März 2019

Mehrarbeitsvergütung

Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen	Euro je Zeitstunde
A 5 bis A 8	15,58
A 9 bis A 12	21,37
A 13 bis A 16	29,47
Beamtinnen und Beamte im Schuldienst	Euro je Unterrichtsstunde
1. Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung, die den Zugang für das erste Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung eröffnet, wenn dieses Einstiegsamt der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet ist	24,67
2. Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung, die den Zugang für das erste Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung eröffnet, wenn dieses Einstiegsamt der Besoldungsgruppe A 13 zugeordnet ist	29,26
3. sonstige Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung, die den Zugang für das erste Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung eröffnet	19,88
4. Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung, die den Zugang für das zweite Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung eröffnet	34,18

Anlage 14
(zu § 56)

Gültig ab 1. März 2019

Auslandszuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
Grund- gehhalts- spanne		2 166,00	2 454,80	2 782,95	3 155,77	3 579,38	4 060,69	4 607,59	5 228,96	5 935,01	6 737,19	7 648,68	8 684,33	9 861,03		
	bis	2 165,99	2 454,79	2 782,94	3 155,76	3 579,37	4 060,68	4 607,58	5 228,95	5 935,00	6 737,18	7 648,67	8 684,32	9 861,02	11 198,01	15
															ab	
																11 198,02

Anlage 15
(zu § 58)

Gültig ab 1. März 2019

Anwärtergrundbetrag

	Monatsbeträge in Euro
Einstiegsamt	1 159,04
A 5 bis A 8	1 219,74
A 9 bis A 11	1 376,91
A 12	1 412,66
A 13	1 451,92
A 13 + Zulage nach Nummer 4 der Anlage 9	1 451,92

Anlage 16
(zu § 68 Abs. 4)

Gültig ab 1. März 2019

Grundgehaltssätze für die Besoldungsgruppen C 1 bis C 4
(Monatsbeträge in Euro)

Besol- dungs- gruppe	Erfahrungszeit je Stufe 2 Jahre														
	Erfahrungsstufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	3 608,05	3 733,13	3 858,15	3 983,22	4 108,31	4 233,36	4 358,42	4 483,46	4 608,50	4 733,59	4 858,65	4 983,71	5 108,78	5 233,84	
C 2	3 615,83	3 815,15	4 014,44	4 213,80	4 413,06	4 612,38	4 811,69	5 011,01	5 210,29	5 409,61	5 608,88	5 808,20	6 007,50	6 206,82	6 406,12
C 3	3 977,00	4 202,68	4 428,36	4 654,04	4 879,71	5 105,40	5 331,02	5 556,71	5 782,38	6 008,06	6 233,71	6 459,37	6 685,03	6 910,71	7 136,38
C 4	5 039,45	5 266,29	5 493,15	5 720,01	5 946,86	6 173,71	6 400,56	6 627,39	6 854,25	7 081,09	7 307,97	7 534,81	7 761,69	7 988,51	8 215,38

Anlage 17

(zu § 68 Abs. 4)

Gültig ab 1. März 2019

Höhe der Stellenzulagen und Zulagen

Dem Grunde nach geregelt in	Monatsbeträge in Euro
Bundesbesoldungsordnung C (in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung)	
Vorbemerkungen	
Nummer 2 b	94,25
Nummer 3	
Die Zulage beträgt für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppe(n)	
C 1	181,54
C 2	235,86
C 3 und C 4	292,66
Nummer 5	
Die Zulage beträgt, wenn ein Amt ausgeübt wird	
der Besoldungsgruppe R 1	226,00
der Besoldungsgruppe R 2	252,00
Besoldungsgruppe Fußnote	
C 2 1	104,32“.

Artikel 3

Weitere Änderung des Niedersächsischen
Besoldungsgesetzes

Die Anlagen 5, 7, 8, 10, 12, 13, 14, 15, 16 und 17 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308; 2017 S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 dieses Gesetzes, erhalten folgende Fassung:

„Anlage 5
(zu § 7 Abs. 2, § 25 Abs. 1 sowie den §§ 28 und 33)

Grundgehaltssätze der Besoldungsordnungen A, B, W und R
(Monatsbeträge in Euro)

1. Besoldungsordnung A
Gültig ab 1. März 2020

Besoldungsgruppe	Erfahrungszeit je Stufe 2 Jahre				Erfahrungszeit je Stufe 3 Jahre				Erfahrungszeit je Stufe 4 Jahre			
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 5	2 272,26	2 346,05	2 403,36	2 460,68	2 518,01	2 575,34	2 632,66	2 689,99	2 824,21	3 034,99	3 293,93	4 400,16
A 6	2 320,70	2 383,65	2 446,59	2 509,52	2 572,45	2 635,41	2 698,35	2 761,29	2 978,39	3 226,28	3 507,52	4 857,38
A 7	2 412,70	2 469,26	2 548,47	2 627,66	2 706,87	2 786,06	2 865,29	2 921,83	3 158,60	3 428,78	3 747,32	5 401,32
A 8		2 549,63	2 617,31	2 718,80	2 820,29	2 921,78	3 023,31	3 090,97	3 350,66	3 649,48	3 942,97	5 983,03
A 9		2 701,57	2 768,14	2 876,46	2 984,79	3 093,12	3 201,45	3 275,89	3 509,99	3 845,13	4 199,69	6 758,43
A 10		2 893,37	2 985,89	3 124,66	3 263,47	3 404,91	3 551,65	3 649,48	4 099,42	4 618,33	5 272,26	7 531,36
A 11			3 300,64	3 447,81	3 598,17	3 748,56	3 898,92	3 999,21	4 498,80	5 143,19	5 815,64	
A 12				3 721,97	3 901,20	4 080,51	4 259,79	4 379,31	4 988,00	5 648,25	6 316,81	
A 13				4 175,22	4 368,83	4 562,41	4 755,97	4 885,06	5 014,13	5 648,25	6 316,81	
A 14				4 393,08	4 644,10	4 895,14	5 146,19	5 313,56	5 480,93	6 095,99	6 765,27	
A 15						5 378,38	5 654,36	5 875,20	6 095,99	6 765,27	7 276,00	
A 16						5 935,29	6 254,48	6 509,88	6 765,27	7 020,65	7 276,00	

2. Besoldungsordnung B
Gültig ab 1. März 2020

Besoldungsgruppe	
B 1	6 758,43
B 2	7 854,48
B 3	8 318,46
B 4	8 804,49
B 5	9 362,04
B 6	9 888,54
B 7	10 400,73
B 8	10 934,55
B 9	11 482,99
B 10	13 520,90

3. Besoldungsordnung W
Gültig ab 1. März 2020

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	4 697,72	6 095,99	6 631,59

4. Besoldungsordnung R
Gültig ab 1. März 2020

Besoldungsgruppe	Erfahrungszeit je Stufe 2 Jahre											
	Erfahrungsstufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
R 1	4 466,07	4 567,98	4 830,88	5 093,77	5 356,70	5 619,59	5 882,51	6 145,38	6 408,32	6 671,20	6 934,11	
R 2		5 197,34	5 460,22	5 723,14	5 986,02	6 248,94	6 511,81	6 774,74	7 037,60	7 300,53	7 563,39	

R 3	8 318,46
R 4	8 804,49
R 5	9 362,04
R 6	9 888,54
R 7	10 400,73
R 8	10 934,55

Gültig ab 1. März 2020

Familienzuschlag
(Monatsbeträge)

	Stufe 1 (§ 35 Abs. 1)	Stufe 2 (§ 35 Abs. 2)
Besoldungsgruppen A 5 bis A 8	136,98 Euro	259,93 Euro
übrige Besoldungsgruppen	143,84 Euro	266,79 Euro

Bei mehr als einem berücksichtigungsfähigen Kind erhöht sich der Familienzuschlag
für das zweite berücksichtigungsfähige Kind um 122,95 Euro,
für das dritte und jedes weitere berücksichtigungsfähige Kind um 336,69 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppe A 5

In der Besoldungsgruppe A 5 erhöht sich der Familienzuschlag wie folgt:

1. in Stufe 2 für das berücksichtigungsfähige Kind um 5,11 Euro,
2. in Stufe 3 und den folgenden Stufen sowie in den Fällen des § 35 Abs. 3
 - a) für das erste berücksichtigungsfähige Kind 5,11 Euro,
 - b) für jedes weitere berücksichtigungsfähige Kind 15,34 Euro.

Anlage 8

(zu § 37)

Gültig ab 1. März 2020

Höhe der Amtszulagen

Dem Grunde nach geregelt in		Monatsbeträge in Euro
1. Besoldungsordnung A		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 5	1	41,79
A 5	4, 5	77,06
A 6	5	41,79
A 7	7	50 % des jeweiligen Unterschiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 8
A 9	1, 3, 6	311,03
A 12	5	180,65
A 12	7	83,57
A 13	1, 8, 9	316,07
A 13	6	216,72
A 13	7	180,65
A 13	11	101,96
A 14	2	216,72
A 15	1	216,72
A 16	3	242,34
Künftig wegfallende Ämter		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 5	1	77,06
A 6	1	41,79
A 9	2	311,03
A 10	1	144,48
A 10	4	141,60
A 12	1	83,57
A 13	1, 3	316,07
A 13	4	144,48
2. Besoldungsordnung B		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
B 9	1	889,46
3. Besoldungsordnung R		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
R 1	1 bis 4	239,58
R 2	1 bis 5, 7	239,58
R 3	1, 2	239,58

Anlage 10

(zu den §§ 38 und 44 Abs. 2)

Gültig ab 1. März 2020

Höhe der Allgemeinen Stellenzulage

Dem Grunde nach geregelt in	Monatsbeträge in Euro	monatlich anzurechnende Beträge in Euro in den Fällen des § 44 Abs. 2 Satz 2
Anlage 9		
Nummer 1		
Buchstabe a	22,35	0,00
Buchstabe b	87,51	65,16
Nummern 2 bis 4	97,27	97,27

Anlage 12

(zu § 39)

Gültig ab 1. März 2020

Höhe der besonderen Stellenzulagen

Dem Grunde nach geregelt in	Monatsbeträge in Euro
Anlage 11	
Nummer 1	
Die Zulage beträgt für Beamtinnen und Beamte in den Besoldungsgruppen	
A 5	115,04
A 6 bis A 9	153,39
A 10 und höher	191,73
Nummer 2	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	63,69
von zwei Jahren	127,38
Nummer 3 Abs. 1	
Nr. 1	368,13
Nr. 2	294,50
Nummer 4	102,26
Nummer 5 Abs. 1	95,53
Nummer 5 Abs. 2	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	63,69
von zwei Jahren	127,38
Nummer 6 Abs. 1	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	66,87
von zwei Jahren	133,75
Nummer 7 Abs. 1	
Die Zulage beträgt in der	
Laufbahngruppe 1	17,05
Laufbahngruppe 2	38,35
Nummer 8	38,35
Nummer 10 Abs. 1	
Die Zulage beträgt	
a) für Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, denen ein Richteramt übertragen ist, der Besoldungsgruppe(n)	
R 1	242,89
R 2 bis R 4	292,66
R 5 bis R 7	355,51
R 8	397,38

Dem Grunde nach geregelt in		Monatsbeträge in Euro
b) für Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, denen ein Richteramt nicht übertragen ist, der Besoldungsgruppe(n)		
R 1		235,86
R 2 bis R 4		292,66
R 5 bis R 7		355,51
R 8		397,38
Nummer 11 Abs. 1		
Die Zulage beträgt für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppe(n)		
A 13		181,54
A 14, A 15, B 1		235,86
A 16, B 2 bis B 4		292,66
B 5 bis B 7		355,51
B 8 bis B 10		423,91
Nummer 11 Abs. 2		
Die Zulage beträgt		260,00
Nummer 11 Abs. 3		
Die Zulage beträgt, wenn ein Amt ausgeübt wird der Besoldungsgruppe		
R 1		226,00
R 2		252,00
Nummer 12 Abs. 1		
Die Zulage beträgt		51,13
Nummer 12 Abs. 2		
Die Zulage beträgt		76,69
Nummer 12 Abs. 3 und 4		
Die Zulage beträgt		150,00
Besoldungsordnung A		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 9		8 % des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe A 9
A 10	1	8 % des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe A 10
A 11	1	8 % des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe A 11
A 13	12	47,27
A 14	4	47,27

Anlage 13
(zu § 47 Abs. 6)

Gültig ab 1. März 2020

Mehrarbeitsvergütung

Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen	Euro je Zeitstunde
A 5 bis A 8	16,08
A 9 bis A 12	22,05
A 13 bis A 16	30,41
Beamtinnen und Beamte im Schuldienst	Euro je Unterrichtsstunde
1. Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung, die den Zugang für das erste Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung eröffnet, wenn dieses Einstiegsamt der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet ist	25,46
2. Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung, die den Zugang für das erste Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung eröffnet, wenn dieses Einstiegsamt der Besoldungsgruppe A 13 zugeordnet ist	30,20
3. sonstige Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung, die den Zugang für das erste Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung eröffnet	20,52
4. Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung, die den Zugang für das zweite Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung eröffnet	35,27

Anlage 14
(zu § 56)

Gültig ab 1. März 2020

Auslandszuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Grund- gehalts- spanne	2 235,30	2 533,34	2 871,99	3 256,74	3 693,91	4 190,62	4 755,02	5 396,28	6 124,92	6 952,77	7 893,43	8 962,22	10 176,57	11 556,35	11 556,36
	bis	bis	ab												
	2 235,31	2 533,35	2 872,00	3 256,75	3 693,92	4 190,63	4 755,03	5 396,29	6 124,93	6 952,78	7 893,44	8 962,23	10 176,58		

Anlage 15
(zu § 58)

Gültig ab 1. März 2020

Anwärtergrundbetrag

	Monatsbeträge in Euro
Einstiegsamt	1 209,04
A 5 bis A 8	1 269,74
A 9 bis A 11	1 426,91
A 12	1 462,66
A 13 + Zulage nach Nummer 4 der Anlage 9	1 501,92

Anlage 16
(zu § 68 Abs. 4)

Gültig ab 1. März 2020

Grundgehaltssätze für die Besoldungsgruppen C 1 bis C 4
(Monatsbeträge in Euro)

Besol- dungs- gruppe	Erfahrungszeit je Stufe 2 Jahre														
	Erfahrungsstufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	3 723,51	3 852,59	3 981,61	4 110,68	4 239,78	4 368,83	4 497,89	4 626,93	4 755,97	4 885,06	5 014,13	5 143,19	5 272,26	5 401,32	5 478,27
C 2	3 731,54	3 937,23	4 142,90	4 348,64	4 554,28	4 759,98	4 965,66	5 171,36	5 377,02	5 582,72	5 788,36	5 994,06	6 199,74	6 405,44	6 611,12
C 3	4 104,26	4 337,17	4 570,07	4 802,97	5 035,86	5 268,77	5 501,61	5 734,52	5 967,42	6 200,32	6 433,19	6 666,07	6 898,95	7 131,85	7 364,74
C 4	5 200,71	5 434,81	5 668,93	5 903,05	6 137,16	6 371,27	6 605,38	6 839,47	7 073,59	7 307,68	7 541,83	7 775,92	8 010,06	8 244,14	8 478,27

Anlage 17

(zu § 68 Abs. 4)

Gültig ab 1. März 2020

Höhe der Stellenzulagen und Zulagen

Dem Grunde nach geregelt in	Monatsbeträge in Euro
Bundesbesoldungsordnung C (in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung)	
Vorbemerkungen	
Nummer 2 b	97,27
Nummer 3	
Die Zulage beträgt für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppe(n)	
C 1	181,54
C 2	235,86
C 3 und C 4	292,66
Nummer 5	
Die Zulage beträgt, wenn ein Amt ausgeübt wird	
der Besoldungsgruppe R 1	226,00
der Besoldungsgruppe R 2	252,00
Besoldungsgruppe Fußnote	
C 2 1	104,32“.

Artikel 4

Weitere Änderung des Niedersächsischen
Besoldungsgesetzes

Die Anlagen 5, 7, 8, 10, 12, 13, 14, 15, 16 und 17 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308; 2017 S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 3 dieses Gesetzes, erhalten folgende Fassung:

„Anlage 5
(zu § 7 Abs. 2, § 25 Abs. 1 sowie den §§ 28 und 33)

Grundgehaltssätze der Besoldungsordnungen A, B, W und R
(Monatsbeträge in Euro)

1. Besoldungsordnung A
Gültig ab 1. März 2021

Besoldungsgruppe	Erfahrungszeit je Stufe 2 Jahre			Erfahrungszeit je Stufe 3 Jahre			Erfahrungszeit je Stufe 4 Jahre					
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 5	2 304,07	2 378,89	2 437,01	2 495,13	2 553,26	2 611,39	2 669,52	2 727,65				
A 6	2 353,19	2 417,02	2 480,84	2 544,65	2 608,46	2 672,31	2 736,13	2 799,95				
A 7	2 446,48	2 503,83	2 584,15	2 664,45	2 744,77	2 825,06	2 905,40	2 962,74				
A 8		2 585,32	2 653,95	2 756,86	2 859,77	2 962,68	3 065,64	3 134,24				
A 9		2 739,39	2 806,89	2 916,73	3 026,58	3 136,42	3 246,27	3 321,75				
A 10		2 933,88	3 027,69	3 168,41	3 309,16	3 452,58	3 601,37	3 700,57				
A 11			3 346,85	3 496,08	3 648,54	3 801,04	3 953,50	4 055,20				
A 12				3 774,08	3 955,82	4 137,64	4 319,43	4 440,62				
A 13				4 233,67	4 429,99	4 626,28	4 822,55	4 953,45				
A 14				4 454,58	4 709,12	4 963,67	5 218,24	5 387,95				
A 15						5 453,68	5 733,52	5 957,45				
A 16						6 018,38	6 342,04	6 601,02				
									2 863,75			
									3 020,09			
									3 202,82			
									3 397,57			
									3 799,78			
									4 156,81			
									4 561,78			
									5 084,33			
									5 557,66			
									6 181,33			
									6 859,98			
										3 077,48		
										3 271,45		
										3 476,78		
										3 898,96		
										4 258,49		
										4 682,99		
										5 215,19		
										5 727,33		
										6 405,25		
										7 118,94		
											3 340,05	
											3 556,63	
											3 998,17	
											4 360,13	
											4 804,17	
											5 346,07	
											5 897,06	
											6 629,16	
											7 377,86	
												4 461,76
												4 925,38
												5 476,94
												6 066,79
												6 853,05
												7 636,80

2. Besoldungsordnung B
Gültig ab 1. März 2021

Besoldungsgruppe	
B 1	6 853,06
B 2	7 964,44
B 3	8 434,92
B 4	8 927,75
B 5	9 493,11
B 6	10 026,98
B 7	10 546,34
B 8	11 087,63
B 9	11 643,75
B 10	13 710,19

3. Besoldungsordnung W
Gültig ab 1. März 2021

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	4 763,49	6 181,33	6 724,43

4. Besoldungsordnung R
Gültig ab 1. März 2021

Besoldungsgruppe	Erfahrungszeit je Stufe 2 Jahre											
	Erfahrungsstufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
R 1		4 528,59	4 631,93	4 898,51	5 165,08	5 431,69	5 698,26	5 964,87	6 231,42	6 498,04	6 764,60	7 031,19
R 2			5 270,10	5 536,66	5 803,26	6 069,82	6 336,43	6 602,98	6 869,59	7 136,13	7 402,74	7 669,28

R 3	8 434,92
R 4	8 927,75
R 5	9 493,11
R 6	10 026,98
R 7	10 546,34
R 8	11 087,63

Gültig ab 1. März 2021

Familienzuschlag
(Monatsbeträge)

	Stufe 1 (§ 35 Abs. 1)	Stufe 2 (§ 35 Abs. 2)
Besoldungsgruppen A 5 bis A 8	138,90 Euro	263,57 Euro
übrige Besoldungsgruppen	145,86 Euro	270,53 Euro

Bei mehr als einem berücksichtigungsfähigen Kind erhöht sich der Familienzuschlag
für das zweite berücksichtigungsfähige Kind um 124,67 Euro,
für das dritte und jedes weitere berücksichtigungsfähige Kind um 341,40 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppe A 5

In der Besoldungsgruppe A 5 erhöht sich der Familienzuschlag wie folgt:

1. in Stufe 2 für das berücksichtigungsfähige Kind um 5,11 Euro,
2. in Stufe 3 und den folgenden Stufen sowie in den Fällen des § 35 Abs. 3
 - a) für das erste berücksichtigungsfähige Kind 5,11 Euro,
 - b) für jedes weitere berücksichtigungsfähige Kind 15,34 Euro.

Anlage 8

(zu § 37)

Gültig ab 1. März 2021

Höhe der Amtszulagen

Dem Grunde nach geregelt in		Monatsbeträge in Euro
1. Besoldungsordnung A		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 5	1	42,38
A 5	4, 5	78,14
A 6	5	42,38
A 7	7	50 % des jeweiligen Unterschiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 8
A 9	1, 3, 6	315,38
A 12	5	183,18
A 12	7	84,74
A 13	1, 8, 9	320,49
A 13	6	219,75
A 13	7	183,18
A 13	11	103,39
A 14	2	219,75
A 15	1	219,75
A 16	3	245,73
Künftig wegfallende Ämter		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 5	1	78,14
A 6	1	42,38
A 9	2	315,38
A 10	1	146,50
A 10	4	143,58
A 12	1	84,74
A 13	1, 3	320,49
A 13	4	146,50
2. Besoldungsordnung B		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
B 9	1	901,91
3. Besoldungsordnung R		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
R 1	1 bis 4	242,93
R 2	1 bis 5, 7	242,93
R 3	1, 2	242,93

Anlage 10

(zu den §§ 38 und 44 Abs. 2)

Gültig ab 1. März 2021

Höhe der Allgemeinen Stellenzulage

Dem Grunde nach geregelt in	Monatsbeträge in Euro	monatlich anzurechnende Beträge in Euro in den Fällen des § 44 Abs. 2 Satz 2
Anlage 9		
Nummer 1		
Buchstabe a	22,66	0,00
Buchstabe b	88,74	66,08
Nummern 2 bis 4	98,63	98,63

Anlage 12
(zu § 39)

Gültig ab 1. März 2021

Höhe der besonderen Stellenzulagen

Dem Grunde nach geregelt in	Monatsbeträge in Euro
Anlage 11	
Nummer 1	
Die Zulage beträgt für Beamtinnen und Beamte in den Besoldungsgruppen	
A 5	115,04
A 6 bis A 9	153,39
A 10 und höher	191,73
Nummer 2	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	63,69
von zwei Jahren	127,38
Nummer 3 Abs. 1	
Nr. 1	368,13
Nr. 2	294,50
Nummer 4	102,26
Nummer 5 Abs. 1	95,53
Nummer 5 Abs. 2	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	63,69
von zwei Jahren	127,38
Nummer 6 Abs. 1	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	66,87
von zwei Jahren	133,75
Nummer 7 Abs. 1	
Die Zulage beträgt in der Laufbahngruppe 1	17,05
Laufbahngruppe 2	38,35
Nummer 8	38,35
Nummer 10 Abs. 1	
Die Zulage beträgt	
a) für Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, denen ein Richteramt übertragen ist, der Besoldungsgruppe(n)	
R 1	242,89
R 2 bis R 4	292,66
R 5 bis R 7	355,51
R 8	397,38

Dem Grunde nach geregelt in	Monatsbeträge in Euro
b) für Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, denen ein Richteramt nicht übertragen ist, der Besoldungsgruppe(n)	
R 1	235,86
R 2 bis R 4	292,66
R 5 bis R 7	355,51
R 8	397,38
Nummer 11 Abs. 1	
Die Zulage beträgt für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppe(n)	
A 13	181,54
A 14, A 15, B 1	235,86
A 16, B 2 bis B 4	292,66
B 5 bis B 7	355,51
B 8 bis B 10	423,91
Nummer 11 Abs. 2	
Die Zulage beträgt	260,00
Nummer 11 Abs. 3	
Die Zulage beträgt, wenn ein Amt ausgeübt wird der Besoldungsgruppe	
R 1	226,00
R 2	252,00
Nummer 12 Abs. 1	
Die Zulage beträgt	51,13
Nummer 12 Abs. 2	
Die Zulage beträgt	76,69
Nummer 12 Abs. 3 und 4	
Die Zulage beträgt	150,00
Besoldungsordnung A	
Besoldungsgruppe	Fußnote
A 9	8 % des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe A 9
A 10	1 8 % des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe A 10
A 11	1 8 % des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe A 11
A 13	12 47,27
A 14	4 47,27

Anlage 13
(zu § 47 Abs. 6)

Gültig ab 1. März 2021

Mehrarbeitsvergütung

Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen	Euro je Zeitstunde
A 5 bis A 8	16,31
A 9 bis A 12	22,36
A 13 bis A 16	30,84
Beamtinnen und Beamte im Schuldienst	Euro je Unterrichtsstunde
1. Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung, die den Zugang für das erste Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung eröffnet, wenn dieses Einstiegsamt der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet ist	25,82
2. Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung, die den Zugang für das erste Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung eröffnet, wenn dieses Einstiegsamt der Besoldungsgruppe A 13 zugeordnet ist	30,62
3. sonstige Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung, die den Zugang für das erste Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung eröffnet	20,81
4. Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung, die den Zugang für das zweite Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung eröffnet	35,76

Anlage 14
(zu § 56)

Gültig ab 1. März 2021

Auslandszuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Grund- gehalts- spanne		2 266,60 bis 2 266,59	2 568,82 bis 2 912,20	2 912,21 bis 3 302,33	3 302,34 bis 3 745,62	3 745,63 bis 4 249,29	4 249,30 bis 4 821,59	4 821,60 bis 5 471,83	5 471,84 bis 6 210,67	6 210,68 bis 7 050,11	7 050,12 bis 8 003,94	8 003,95 bis 9 087,69	9 087,70 bis 10 319,04	10 319,05 bis 11 718,14	11 718,15 ab

Anlage 15
(zu § 58)

Gültig ab 1. März 2021

Anwärtergrundbetrag

	Monatsbeträge in Euro
Einstiegsamt	1 209,04
A 5 bis A 8	1 269,74
A 9 bis A 11	1 426,91
A 12	1 462,66
A 13	1 501,92
A 13 + Zulage nach Nummer 4 der Anlage 9	1 501,92

Anlage 16
(zu § 68 Abs. 4)

Gültig ab 1. März 2021

Grundgehaltssätze für die Besoldungsgruppen C 1 bis C 4
(Monatsbeträge in Euro)

Besol- dungs- gruppe	Erfahrungszeit je Stufe 2 Jahre														
	Erfahrungsstufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	3 775,64	3 906,53	4 037,35	4 168,23	4 299,14	4 429,99	4 560,86	4 691,71	4 822,55	4 953,45	5 084,33	5 215,19	5 346,07	5 476,94	5 607,82
C 2	3 783,78	3 992,35	4 200,90	4 409,52	4 618,04	4 826,62	5 035,18	5 243,76	5 452,30	5 660,88	5 869,40	6 077,98	6 286,54	6 495,12	6 703,68
C 3	4 161,72	4 397,89	4 634,05	4 870,21	5 106,36	5 342,53	5 578,63	5 814,80	6 050,96	6 287,12	6 523,25	6 759,39	6 995,54	7 231,70	7 467,85
C 4	5 273,52	5 510,90	5 748,30	5 985,69	6 223,08	6 460,47	6 697,86	6 935,22	7 172,62	7 409,99	7 647,42	7 884,78	8 122,20	8 359,56	8 596,97

Gültig ab 1. März 2021

Höhe der Stellenzulagen und Zulagen

Dem Grunde nach geregelt in	Monatsbeträge in Euro
Bundesbesoldungsordnung C (in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung)	
Vorbemerkungen	
Nummer 2 b	98,63
Nummer 3	
Die Zulage beträgt für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppe(n)	
C 1	181,54
C 2	235,86
C 3 und C 4	292,66
Nummer 5	
Die Zulage beträgt, wenn ein Amt ausgeübt wird	
der Besoldungsgruppe R 1	226,00
der Besoldungsgruppe R 2	252,00
Besoldungsgruppe Fußnote	
C 2 1	104,32“.

Artikel 5

Änderung des Niedersächsischen
Beamtenversorgungsgesetzes

Das Niedersächsische Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung vom 2. April 2013 (Nds. GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (Nds. GVBl. S. 317; 2019 S. 13), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Nr. 7 wird gestrichen.
2. In § 5 Abs. 6 Satz 1 Halbsatz 2 werden die Worte „in der Besoldungsordnung C“ durch die Worte „in der Besoldungsordnung A, C oder R“ ersetzt.
3. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird der folgende neue Satz 6 eingefügt:
„Bei der Berechnung nach Satz 5 werden Zeiten nach § 17 Abs. 2 Satz 1 auch berücksichtigt, wenn sie nach anderen Vorschriften ruhegehaltfähig sind.“
 - bb) Der bisherige Satz 6 wird Satz 7.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Angabe „A 4“ durch die Angabe „A 5“ ersetzt.
 - bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden durch den folgenden neuen Satz 3 ersetzt:
„Die Sätze 1 und 2 sind in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 nicht anzuwenden.“
4. In § 24 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 wird die Angabe „Sätze 3 und 4“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.
5. In § 28 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 wird die Angabe „Sätze 1, 2 und 4“ gestrichen.
6. § 40 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Es darf nicht hinter 75 Prozent der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5 zurückbleiben.“
7. § 60 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„(4) § 58 Abs. 7 und 8 gilt entsprechend.“
8. § 64 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 Nrn. 1 und 3 Buchst. b wird jeweils die Angabe „A 4“ durch die Angabe „A 5“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „A 2“ durch die Angabe „A 5“ ersetzt.
9. § 66 Abs. 9 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Am Ende der Nummer 2 wird das Wort „und“ gestrichen.
 - b) Am Ende der Nummer 3 wird der Punkt durch das Wort „sowie“ ersetzt.
 - c) Es wird die folgende Nummer 4 angefügt:
„4. wird die Mindestunfallversorgung nach § 40 Abs. 3 Sätze 2 und 3 nicht gewährt, wenn der Ruhestandsbeginn oder der Todestag der Beamtin oder des Beamten nach dem 28. Juni 2019 liegt.“
10. In § 74 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 werden die Worte „in den Fällen des § 14 sowie im Rahmen der §§ 58 bis 61“ gestrichen.
11. In § 88 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 16 Abs. 3 Sätze 1 bis 3 und“ durch die Angabe „§ 16 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie“ ersetzt.
12. In § 89 Abs. 2 wird die Angabe „§ 16 Abs. 3 Sätze 1 bis 3“ durch die Angabe „§ 16 Abs. 3 Sätze 1 und 2“ ersetzt.

13. Dem § 90 a wird der folgende Absatz 5 angefügt:

„(5) Den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, für die am 31. Dezember 2016 nach Artikel 1 § 2 Abs. 2 oder 3 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091), zuletzt geändert durch Artikel 15 Abs. 81 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), § 40 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. Dezember 1975 geltenden Fassung anzuwenden war, liegt abweichend von § 57 Abs. 1 Satz 1 der Familienzuschlag der Stufe 1 zugrunde.“

14. Es wird der folgende § 100 angefügt:

„§ 100

Meldung von Dienstunfalldaten an Eurostat

Die nach der Verordnung (EU) Nr. 349/2011 der Kommission vom 11. April 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1338/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates zu Gemeinschaftsstatistiken über öffentliche Gesundheit und über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz betreffend Statistiken über Arbeitsunfälle (ABl. EU Nr. L 97 S. 3) meldepflichtigen Daten über Dienstunfälle von Beamtinnen und Beamten werden über die Landesunfallkasse gemeldet.“

15. Die Anlage (zu den §§ 58 bis 61) erhält folgende Fassung:

„Anlage

(zu den §§ 58 bis 61)

Gültig ab 1. März 2019

Höhe der Zuschläge nach den §§ 58 bis 61

(1) Der Kindererziehungszuschlag nach § 58 Abs. 1 beträgt für jeden Monat der Kindererziehungszeit 2,75 Euro.

(2) Der Kindererziehungsergänzungszuschlag nach § 58 Abs. 5 beträgt für jeden angefangenen Monat, in dem die darin genannten Voraussetzungen erfüllt werden:

1. im Fall des § 58 Abs. 5 Nr. 1 Buchst. a 0,92 Euro,
2. im Fall des § 58 Abs. 5 Nr. 1 Buchst. b 0,70 Euro.

(3) Der Kinderzuschlag nach § 59 beträgt für die ersten 36 Monate der Kindererziehungszeit je Monat 1,85 Euro, für weitere Monate 0,92 Euro.

(4) Der Pflegezuschlag nach § 60 Abs. 1 beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege einer pflegebedürftigen Person

1. des Pflegegrades 5 nach § 15 Abs. 3 Satz 4 Nr. 5 des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB XI), wenn die pflegebedürftige Person
 - a) ausschließlich Pflegegeld nach § 37 SGB XI bezieht: 2,75 Euro,
 - b) Kombinationsleistungen nach § 38 SGB XI bezieht: 2,34 Euro,
 - c) ausschließlich Pflegesachleistungen nach § 36 SGB XI bezieht: 1,93 Euro,
2. des Pflegegrades 4 nach § 15 Abs. 3 Satz 4 Nr. 4 SGB XI, wenn die pflegebedürftige Person
 - a) ausschließlich Pflegegeld nach § 37 SGB XI bezieht: 1,93 Euro,
 - b) Kombinationsleistungen nach § 38 SGB XI bezieht: 1,68 Euro,
 - c) ausschließlich Pflegesachleistungen nach § 36 SGB XI bezieht: 1,35 Euro,
3. des Pflegegrades 3 nach § 15 Abs. 3 Satz 4 Nr. 3 SGB XI, wenn die pflegebedürftige Person
 - a) ausschließlich Pflegegeld nach § 37 SGB XI bezieht: 1,19 Euro,

- b) Kombinationsleistungen nach § 38 SGB XI bezieht: 1,01 Euro,
- c) ausschließlich Pflegesachleistungen nach § 36 SGB XI bezieht: 0,84 Euro,
- 4. des Pflegegrades 2 nach § 15 Abs. 3 Satz 4 Nr. 2 SGB XI, wenn die pflegebedürftige Person
 - a) ausschließlich Pflegegeld nach § 37 SGB XI bezieht: 0,74 Euro,
 - b) Kombinationsleistungen nach § 38 SGB XI bezieht: 0,63 Euro,
 - c) ausschließlich Pflegesachleistungen nach § 36 SGB XI bezieht: 0,52 Euro.

²Üben mehrere nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen die Pflege gemeinsam aus (Mehrfachpflege), so sind die Beträge entsprechend dem nach § 44 Abs. 1 Satz 3 SGB XI festgestellten anteiligen Umfang der jeweiligen Pfllegetätigkeit im Verhältnis zum Gesamtaufwand je pflegebedürftiger Person aufzuteilen. ³Werden mehrere pflegebedürftige Personen gepflegt, so ergibt sich die Höhe des Pflegezuschlags jeweils nach den Sätzen 1 und 2, wobei der Pflegezuschlag je Kalendermonat den Betrag nach Absatz 1 nicht übersteigen darf.

(5) Der Kinderpflegeergänzungszuschlag nach § 60 Abs. 3 beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege die Hälfte der in Absatz 4 genannten Beträge, höchstens jedoch 0,92 Euro.“

Artikel 6

Weitere Änderung des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes

Die Anlage (zu den §§ 58 bis 61) des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 2. April 2013 (Nds. GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Artikel 5 dieses Gesetzes, erhält folgende Fassung:

„Anlage

(zu den §§ 58 bis 61)

Gültig ab 1. März 2020

Höhe der Zuschläge nach den §§ 58 bis 61

(1) Der Kindererziehungszuschlag nach § 58 Abs. 1 beträgt für jeden Monat der Kindererziehungszeit 2,84 Euro.

(2) Der Kindererziehungsergänzungszuschlag nach § 58 Abs. 5 beträgt für jeden angefangenen Monat, in dem die darin genannten Voraussetzungen erfüllt werden:

- 1. im Fall des § 58 Abs. 5 Nr. 1 Buchst. a 0,95 Euro,
- 2. im Fall des § 58 Abs. 5 Nr. 1 Buchst. b 0,72 Euro.

(3) Der Kinderzuschlag nach § 59 beträgt für die ersten 36 Monate der Kindererziehungszeit je Monat 1,91 Euro, für weitere Monate 0,95 Euro.

(4) ¹Der Pflegezuschlag nach § 60 Abs. 1 beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege einer pflegebedürftigen Person

- 1. des Pflegegrades 5 nach § 15 Abs. 3 Satz 4 Nr. 5 des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB XI), wenn die pflegebedürftige Person
 - a) ausschließlich Pflegegeld nach § 37 SGB XI bezieht: 2,84 Euro,
 - b) Kombinationsleistungen nach § 38 SGB XI bezieht: 2,41 Euro,
 - c) ausschließlich Pflegesachleistungen nach § 36 SGB XI bezieht: 1,99 Euro,

2. des Pflegegrades 4 nach § 15 Abs. 3 Satz 4 Nr. 4 SGB XI, wenn die pflegebedürftige Person

- a) ausschließlich Pflegegeld nach § 37 SGB XI bezieht: 1,99 Euro,
- b) Kombinationsleistungen nach § 38 SGB XI bezieht: 1,73 Euro,
- c) ausschließlich Pflegesachleistungen nach § 36 SGB XI bezieht: 1,39 Euro,

3. des Pflegegrades 3 nach § 15 Abs. 3 Satz 4 Nr. 3 SGB XI, wenn die pflegebedürftige Person

- a) ausschließlich Pflegegeld nach § 37 SGB XI bezieht: 1,23 Euro,
- b) Kombinationsleistungen nach § 38 SGB XI bezieht: 1,04 Euro,
- c) ausschließlich Pflegesachleistungen nach § 36 SGB XI bezieht: 0,87 Euro,

4. des Pflegegrades 2 nach § 15 Abs. 3 Satz 4 Nr. 2 SGB XI, wenn die pflegebedürftige Person

- a) ausschließlich Pflegegeld nach § 37 SGB XI bezieht: 0,76 Euro,
- b) Kombinationsleistungen nach § 38 SGB XI bezieht: 0,65 Euro,
- c) ausschließlich Pflegesachleistungen nach § 36 SGB XI bezieht: 0,54 Euro.

²Üben mehrere nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen die Pflege gemeinsam aus (Mehrfachpflege), so sind die Beträge entsprechend dem nach § 44 Abs. 1 Satz 3 SGB XI festgestellten anteiligen Umfang der jeweiligen Pfllegetätigkeit im Verhältnis zum Gesamtaufwand je pflegebedürftiger Person aufzuteilen. ³Werden mehrere pflegebedürftige Personen gepflegt, so ergibt sich die Höhe des Pflegezuschlags jeweils nach den Sätzen 1 und 2, wobei der Pflegezuschlag je Kalendermonat den Betrag nach Absatz 1 nicht übersteigen darf.

(5) Der Kinderpflegeergänzungszuschlag nach § 60 Abs. 3 beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege die Hälfte der in Absatz 4 genannten Beträge, höchstens jedoch 0,95 Euro.“

Artikel 7

Weitere Änderung des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes

Die Anlage (zu den §§ 58 bis 61) des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 2. April 2013 (Nds. GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Artikel 6 dieses Gesetzes, erhält folgende Fassung:

„Anlage

(zu den §§ 58 bis 61)

Gültig ab 1. März 2021

Höhe der Zuschläge nach den §§ 58 bis 61

(1) Der Kindererziehungszuschlag nach § 58 Abs. 1 beträgt für jeden Monat der Kindererziehungszeit 2,88 Euro.

(2) Der Kindererziehungsergänzungszuschlag nach § 58 Abs. 5 beträgt für jeden angefangenen Monat, in dem die darin genannten Voraussetzungen erfüllt werden:

- 1. im Fall des § 58 Abs. 5 Nr. 1 Buchst. a 0,96 Euro,
- 2. im Fall des § 58 Abs. 5 Nr. 1 Buchst. b 0,73 Euro.

(3) Der Kinderzuschlag nach § 59 beträgt für die ersten 36 Monate der Kindererziehungszeit je Monat 1,94 Euro, für weitere Monate 0,96 Euro.

(4) ¹Der Pflegezuschlag nach § 60 Abs. 1 beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege einer pflegebedürftigen Person

1. des Pflegegrades 5 nach § 15 Abs. 3 Satz 4 Nr. 5 des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB XI), wenn die pflegebedürftige Person
 - a) ausschließlich Pflegegeld nach § 37 SGB XI bezieht: 2,88 Euro,
 - b) Kombinationsleistungen nach § 38 SGB XI bezieht: 2,44 Euro,
 - c) ausschließlich Pflegesachleistungen nach § 36 SGB XI bezieht: 2,02 Euro,
2. des Pflegegrades 4 nach § 15 Abs. 3 Satz 4 Nr. 4 SGB XI, wenn die pflegebedürftige Person
 - a) ausschließlich Pflegegeld nach § 37 SGB XI bezieht: 2,02 Euro,
 - b) Kombinationsleistungen nach § 38 SGB XI bezieht: 1,75 Euro,
 - c) ausschließlich Pflegesachleistungen nach § 36 SGB XI bezieht: 1,41 Euro,
3. des Pflegegrades 3 nach § 15 Abs. 3 Satz 4 Nr. 3 SGB XI, wenn die pflegebedürftige Person
 - a) ausschließlich Pflegegeld nach § 37 SGB XI bezieht: 1,25 Euro,
 - b) Kombinationsleistungen nach § 38 SGB XI bezieht: 1,05 Euro,
 - c) ausschließlich Pflegesachleistungen nach § 36 SGB XI bezieht: 0,88 Euro,
4. des Pflegegrades 2 nach § 15 Abs. 3 Satz 4 Nr. 2 SGB XI, wenn die pflegebedürftige Person
 - a) ausschließlich Pflegegeld nach § 37 SGB XI bezieht: 0,77 Euro,

- b) Kombinationsleistungen nach § 38 SGB XI bezieht: 0,66 Euro,
- c) ausschließlich Pflegesachleistungen nach § 36 SGB XI bezieht: 0,55 Euro.

²Üben mehrere nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen die Pflege gemeinsam aus (Mehrfachpflege), so sind die Beträge entsprechend dem nach § 44 Abs. 1 Satz 3 SGB XI festgestellten anteiligen Umfang der jeweiligen Pflegetätigkeit im Verhältnis zum Gesamtaufwand je pflegebedürftiger Person aufzuteilen. ³Werden mehrere pflegebedürftige Personen gepflegt, so ergibt sich die Höhe des Pflegezuschlags jeweils nach den Sätzen 1 und 2, wobei der Pflegezuschlag je Kalendermonat den Betrag nach Absatz 1 nicht übersteigen darf.

(5) Der Kinderpflegeergänzungszuschlag nach § 60 Abs. 3 beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege die Hälfte der in Absatz 4 genannten Beträge, höchstens jedoch 0,96 Euro.“

Artikel 8

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. März 2019 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten

1. Artikel 5 Nr. 2 mit Wirkung vom 1. Dezember 2011,
 2. Artikel 5 Nr. 7 am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes,
 3. Artikel 5 Nr. 13 mit Wirkung vom 1. Januar 2017,
 4. die Artikel 3 und 6 am 1. März 2020 und
 5. die Artikel 4 und 7 am 1. März 2021
- in Kraft.

Hannover, den 20. Juni 2019

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages

Gabriele Andretta

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan Weil

G e s e t z
zum Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Vertrags
über die Errichtung des IT-Planungsrats
und über die Grundlagen der Zusammenarbeit
beim Einsatz der Informationstechnologie
in den Verwaltungen von Bund und Ländern —
Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG

Vom 20. Juni 2019

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

(1) Dem am 15./21. März 2019 unterzeichneten Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Vertrags über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern — Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG — zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(3) ¹Der Staatsvertrag tritt nach seinem Artikel 3 Abs. 1 Satz 1 am ersten Tag des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in

dem die letzte Ratifikationsurkunde bei der Staats- oder Senatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt wurde. ²Der Tag des Inkrafttretens nach Satz 1 wird im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gemacht.

(4) Wird der Staatsvertrag nach seinem Artikel 3 Abs. 1 Satz 2 gegenstandslos, so wird dies bis zum 30. November 2019 im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gemacht.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 20. Juni 2019

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages

Gabriele A n d r e t t a

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan W e i l

**Erster Staatsvertrag zur Änderung des Vertrags
über die Errichtung des IT-Planungsrats
und über die Grundlagen der Zusammenarbeit
beim Einsatz der Informationstechnologie
in den Verwaltungen von Bund und Ländern —
Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen
sowie die
Bundesrepublik Deutschland (im Weiteren „der Bund“ genannt)
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1
Änderung des Vertrags
über die Errichtung des IT-Planungsrats
und über die Grundlagen der Zusammenarbeit
beim Einsatz der Informationstechnologie
in den Verwaltungen von Bund und Ländern —
Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG

Der Vertrag über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern — Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG vom 20. November 2009 (BGBl. 2010 I S. 662) wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird folgende Kurzbezeichnung angefügt:
„(IT-Staatsvertrag)“.
2. Nach der Überschrift wird folgende Inhaltsübersicht eingefügt:

„Inhaltsübersicht

Präambel

Abschnitt I Der IT-Planungsrat

§ 1 Einrichtung, Aufgaben, Beschlussfassung

Abschnitt II Gemeinsame Standards und Sicherheitsanforderungen, Informationsaustausch

§ 2 Festlegung von IT-Interoperabilitäts- und IT-Sicherheitsstandards

§ 3 Aufgaben im Bereich Verbindungsnetz

§ 4 Informationsaustausch

Abschnitt III Gemeinsame Einrichtung zur Unterstützung des IT-Planungsrats

§ 5 Errichtung und Aufgaben

§ 6 Trägerschaft, Dienstherrenfähigkeit, anwendbares Recht

§ 7 Organe

§ 8 Aufsicht

§ 9 Finanzierung

§ 10 Unzulässigkeit eines Insolvenzverfahrens

Abschnitt IV Schlussbestimmungen

§ 11 Änderung, Kündigung

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung“.

3. In der Präambel werden im ersten Spiegelstrich die Wörter „Artikel 91c Absatz 1 und Absatz 2“ durch die Wörter „Artikel 91c Absatz 1 und 2“ ersetzt.

4. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird der Doppelpunkt gestrichen.

bbb) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. koordiniert und unterstützt die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Fragen der Digitalisierung von Verwaltungsleistungen;“.

ccc) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und die Wörter „die Projekte zu Fragen“ werden durch die Wörter „Projekte und Produkte“ ersetzt und die Wörter „(E-Government-Projekte)“ werden gestrichen.

ddd) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5 und die Wörter „§ 4 dieses Vertrages“ werden durch die Angabe „§ 3“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Der IT-Planungsrat bedient sich zu seiner Unterstützung nach Maßgabe der §§ 5 bis 10 einer gemeinsamen Einrichtung.“

b) In Absatz 7 Satz 1 wird die Angabe „11“ durch das Wort „elf“ ersetzt.

5. § 2 wird aufgehoben.

6. § 3 wird § 2 und in Absatz 1 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „soweit nicht eine spezialgesetzliche Regelungsbefugnis vorliegt.“ ersetzt.

7. Der bisherige § 4 wird § 3 und die Angabe „Grundgesetz“ wird durch die Wörter „des Grundgesetzes“ ersetzt.

8. Der bisherige § 5 wird § 4.

9. Nach § 4 wird folgender Abschnitt III eingefügt:

„Abschnitt III

**Gemeinsame Einrichtung
zur Unterstützung des IT-Planungsrats**

§ 5

Errichtung und Aufgaben

(1) Die Vertragspartner errichten mit Wirkung zum 1. Januar 2020 eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (gemeinsame Anstalt). Sie trägt die Bezeichnung „FITKO“ (Föderale IT-Kooperation) und hat ihren Sitz in Frankfurt am Main. Die gemeinsame Anstalt hat die Aufgabe, den IT-Planungsrat organisatorisch, fachlich und bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 Absatz 1 zu unterstützen. Das Nähere regelt der IT-Planungsrat durch einstimmigen Beschluss und trifft dabei insbesondere Regelungen zu den Aufgaben, Befugnissen, der Wirtschaftsführung und Leitung der gemeinsamen Anstalt und ihrer Organe (Gründungsbeschluss).

(2) Der Gründungsbeschluss soll vorsehen, dass die gemeinsame Anstalt die Aufgaben bestehender Strukturen für Projekte und Produkte des IT-Planungsrats übernimmt. Er kann eine Rechtsnachfolge vorsehen und die hierzu bestehenden Verwaltungsabkommen außer Kraft setzen.

(3) Änderungen des Gründungsbeschlusses bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des IT-Planungsrats.

(4) Zur Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben soll sich die gemeinsame Anstalt Dritter bedienen.

§ 6

Trägerschaft, Dienstherrnfähigkeit, anwendbares Recht

(1) Träger der gemeinsamen Anstalt sind die Vertragspartner zu gleichen Teilen. Die Anteile an der gemeinsamen Anstalt sind nicht übertragbar.

(2) Die gemeinsame Anstalt besitzt Dienstherrnfähigkeit.

(3) Für die Errichtung und den Betrieb der gemeinsamen Anstalt gilt das hessische Landesrecht, soweit in diesem Staatsvertrag, im Gründungsbeschluss oder in der Satzung der gemeinsamen Anstalt nichts anderes bestimmt ist. Für die Beamten der gemeinsamen Anstalt findet daneben das Beamtenstatusgesetz Anwendung. Für die Beschäftigten und Auszubildenden der gemeinsamen Anstalt gilt der Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H) beziehungsweise der Tarifvertrag für Auszubildende des Landes Hessen in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-H BBiG) einschließlich der diese Tarifverträge ergänzenden, ändernden und ersetzenden Tarifverträge in der jeweils geltenden Fassung. Beschäftigte nach Satz 3 können in einem außertariflichen Beschäftigungsverhältnis beschäftigt werden, soweit dies für die Durchführung der Aufgaben erforderlich ist und der Stellenplan eine entsprechende Ermächtigung enthält.

(4) Die gemeinsame Anstalt kann mit Zustimmung des Sitzlandes Aufgaben der Personalverwaltung und Personalwirtschaft einschließlich der Verarbeitung der hierfür erforderlichen Personalaktendaten auf Dienststellen des Sitzlandes übertragen. Diesen Stellen dürfen personenbezogene Daten der Beschäftigten übermittelt werden, soweit deren Kenntnis zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

(5) Der Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag über die Verteilung der Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln ist anzuwenden.

§ 7

Organe

(1) Die gemeinsame Anstalt wird von einem Präsidenten geleitet und vertreten. Er wird hierbei vom Verwaltungsrat beaufsichtigt.

(2) Der IT-Planungsrat nimmt die Funktion des Verwaltungsrats wahr. Entscheidungen des IT-Planungsrats, die er als Verwaltungsrat über Angelegenheiten der gemeinsamen Anstalt trifft, erfolgen nach Maßgabe des § 1 Absatz 7 Satz 1, soweit dieser Vertrag oder der Gründungsbeschluss keine abweichende Regelung enthält. Handelt es sich bei diesen Entscheidungen um die Satzung der gemeinsamen Anstalt und ihre Änderungen, so sind diese im elektronischen Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

(3) Der Präsident wird vom IT-Planungsrat für die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Erneute Bestellungen sind zulässig. Der Präsident beruft einen Vertreter für den Fall seiner Abwesenheit.

§ 8

Aufsicht

Die gemeinsame Anstalt unterliegt der Rechtsaufsicht der Vertragspartner. Die Rechtsaufsicht wird vom Sitzland ausgeübt. Das Sitzland stellt vor der Ausübung von aufsichtlichen Maßnahmen mit den Vertragspartnern Einvernehmen her, sofern nicht ein Eilfall entgegensteht. Jeder Vertragspartner kann beim Sitzland aufsichtliche Maßnahmen beantragen. Zuständige Stellen für Angelegenheiten der Rechtsaufsicht durch die Vertragspartner sind die Ministerien oder die Behörden, denen die jeweiligen Vertreter für Informationstechnik als Mitglieder des IT-Planungsrats (§ 1 Absatz 2) angehören.

§ 9

Finanzierung

(1) Die gemeinsame Anstalt erhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben von den Vertragspartnern Finanzmittel nach Maßgabe des Wirtschaftsplans und der jeweiligen Haushalte des Bundes und der Länder.

(2) Für die Jahre 2020 bis 2022 verpflichten sich die Vertragspartner darüber hinaus, ein Digitalisierungsbudget im Umfang von bis zu 180 Millionen Euro zur Verfügung zu stellen. Mit dem Digitalisierungsbudget sollen Projekte und Produkte für die Digitalisierung von Verwaltungsleistungen, die auf allen föderalen Ebenen zum Einsatz kommen, unterstützt werden. Das Digitalisierungsbudget sowie die daraus zu finanzierenden Projekte und Produkte werden im Wirtschaftsplan gesondert ausgewiesen.

(3) Der Wirtschaftsplan und seine Änderungen werden durch den IT-Planungsrat gemäß § 1 Absatz 7 beschlossen. Der Wirtschaftsplan sowie eventuelle Änderungen bedürfen der Zustimmung der Finanzministerkonferenz und des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen. Sie sind der Konferenz des Chefs des Bundeskanzleramtes mit den Chefs der Staats- und Senatskanzleien nach § 1 Absatz 1 Satz 2 vorzulegen.

(4) Die Finanzierung der gemeinsamen Anstalt und ihrer Aufgaben erfolgt nach dem Königsteiner Schlüssel, erweitert um einen festen Finanzierungsanteil des Bundes in Höhe von 25 Prozent, soweit im Wirtschaftsplan für einzelne Projekte oder Produkte keine abweichende Regelung getroffen wird. Das Sitzland trägt vorweg eine Sitzlandquote. Diese beträgt 10 Prozent der Personal- und Verwaltungskosten der FITKO, ohne die auf das Digitalisierungsbudget entfallenden Beträge. Für die über das Digitalisierungsbudget nach Absatz 2 zu finanzierenden Projekte und Produkte wird der Königsteiner Schlüssel mit einem festen Finanzierungsanteil des Bundes in Höhe von 35 Prozent zugrunde gelegt.

(5) Die Ausführung des Wirtschaftsplans steht unter dem Vorbehalt der jeweiligen haushaltsrechtlichen Ermächtigung der Vertragspartner.

(6) Die Rechnungshöfe der Vertragspartner prüfen die Haushalts- und Wirtschaftsführung der gemeinsamen Anstalt.

(7) Die Zuweisung der Finanzmittel aus dem Wirtschaftsplan für das erste Halbjahr 2020 erfolgt zum 2. Januar 2020. Zur Sicherstellung der unterbrechungsfreien Auszahlung der Besoldung der Beamten, die zum 1. Januar 2020 von einem Dienstverhältnis bei einem der Vertragspartner in die gemeinsame Anstalt wechseln, wird der abgebende Vertragspartner die Besoldung für den Januar 2020 auszahlen. Er erlangt einen Rückzahlungsanspruch in voller Höhe der geleisteten Zahlungen gegenüber der gemeinsamen Anstalt.

§ 10

Unzulässigkeit eines Insolvenzverfahrens

Ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der gemeinsamen Anstalt ist unzulässig.“

10. Der bisherige Abschnitt III wird Abschnitt IV.
11. Der bisherige § 6 wird § 11 und wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „an die Geschäftsstelle“ durch die Wörter „an die gemeinsame Anstalt“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Mit Wirksamkeit der Kündigung endet die Trägerschaft an der gemeinsamen Anstalt.“
- bb) In dem neuen Satz 3 wird die Angabe „§ 7 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 12 Absatz 2“ ersetzt.
- c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
„(4) Die gemeinsame Anstalt besteht unter der Trägerschaft der übrigen Vertragspartner weiter. Zwischen den verbleibenden Vertragspartnern und dem kündigenden Vertragspartner wird eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Auseinandersetzung, insbesondere über die Verteilung des Aktivvermögens sowie die Übernahme der bestehenden Verbindlichkeiten und Versorgungslasten, geschlossen. In der Auseinandersetzungsvereinbarung sind auch die Konsequenzen für das Personal der gemeinsamen Anstalt zu regeln. Eine Kündigung nach Absatz 2 wird erst wirksam, wenn die Auseinandersetzungsvereinbarung vorliegt.“
12. Der bisherige § 7 wird § 12 und wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Die gemeinsame Anstalt gilt mit dem Wirksamwerden der Kündigung des zuletzt kündigenden Vertragspartners als aufgelöst.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Im Falle des Absatzes 2 gilt § 11 Absatz 4 Satz 2 entsprechend. Die Vertragspartner regeln die Übernahme von Beamten und Versorgungsempfänger der gemeinsamen Anstalt durch einen oder mehrere Vertragspartner im Rahmen der Auseinandersetzungsvereinbarung einvernehmlich, § 6 Absatz 5 ist entsprechend anzuwenden. Es gelten die Regelungen des

dritten Abschnitts des Beamtenstatusgesetzes und des Hessischen Beamtengesetzes über den vollständigen Übergang der Aufgaben einer Körperschaft auf mehrere andere entsprechend. Die Vertragspartner sollen den Tarifbeschäftigten (einschließlich der Auszubildenden) der gemeinsamen Anstalt ein Übernahmeangebot zu einem oder mehreren der Vertragspartner stellen. Kündigungen der Vertragspartner, die zur Auflösung der gemeinsamen Anstalt nach Absatz 2 führen, werden erst wirksam, wenn die Auseinandersetzungsvereinbarung vorliegt.“

- c) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Beteiligten“ durch das Wort „Vertragspartner“ ersetzt und wird jeweils nach dem Wort „Vertrages“ sowie dem Wort „widersprechen“ ein Komma eingefügt.
- d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die nach § 2 des IT-Staatsvertrags in der Fassung vom 1. April 2010 beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat eingerichtete Geschäftsstelle wird bis zum 30. Juni 2020 fortgeführt. Danach gehen die Aufgaben der Geschäftsstelle auf die gemeinsame Anstalt über. Die gemeinsame Anstalt tritt insoweit in die Rechtsnachfolge ein.“

Artikel 2

Bekanntmachungserlaubnis

Der Bund und die Länder können den Wortlaut des IT-Staatsvertrags in der am Tag des Inkrafttretens nach Artikel 3 Absatz 1 Satz 1 geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt und in den jeweiligen Landesgesetzblättern bekannt machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte Ratifikationsurkunde bei der Staats- oder Senatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt wurde. Sind bis zum 30. September 2019 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staats- oder Senatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird dieser Staatsvertrag gegenstandslos.

(2) Die Staats- oder Senatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt Bund und Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

Für die Bundesrepublik Deutschland
Berlin, den 19. 3. 2019

Für das Land Baden-Württemberg
Berlin, den 15. 3. 2019

Für den Freistaat Bayern
Berlin, den 15. 3. 2019

Für das Land Berlin
Berlin, den 15. 3. 2019

Für das Land Brandenburg
Berlin, den 15. 3. 2019

Für die Freie Hansestadt Bremen
Berlin, den 15. 3. 2019

Für die Freie und Hansestadt Hamburg
Berlin, den 15. 3. 2019

Für das Land Hessen
Berlin, den 15. 3. 2019

Horst Seehofer

Winfried Kretschmann

Markus Söder

Michael Müller

Dietmar Woidke

Carsten Sieling

Peter Tschentscher

Volker Bouffier

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern Berlin, den 21. 3. 2019	Manuela Sch wes ig
Für das Land Niedersachsen Berlin, den 21. 3. 2019	Stephan We il
Für das Land Nordrhein-Westfalen Berlin, den 21. 3. 2019	Armin La s ch et
Für das Land Rheinland-Pfalz Berlin, den 15. 3. 2019	Malu Dre yer
Für das Saarland Berlin, den 15. 3. 2019	Tobias Ha ns
Für den Freistaat Sachsen Berlin, den 15. 3. 2019	Michael K ret s ch mer
Für das Land Sachsen-Anhalt Berlin, den 15. 3. 2019	Reiner Ha sel off
Für das Land Schleswig-Holstein Berlin, den 21. 3. 2019	Daniel G ün t h er
Für den Freistaat Thüringen Berlin, den 21. 3. 2019	Bodo Ra mel ow

V e r o r d n u n g
über das Entfallen von Gerichtsgebühren
bei außergerichtlicher Konfliktbeilegung

Vom 12. Juni 2019

Aufgrund des § 69 b des Gerichtskostengesetzes in der Fassung vom 27. Februar 2014 (BGBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. April 2019 (BGBl. I S. 466), wird verordnet:

§ 1

Entfallen von Gerichtsgebühren
bei außergerichtlicher Konfliktbeilegung

(1) Die von den Gerichten der Verwaltungs-, Finanz- und Sozialgerichtsbarkeit sowie den Gerichten für Arbeitssachen des Landes Niedersachsen nach dem Gerichtskostengesetz zu erhebenden Verfahrensgebühren nach den Nummern 5110, 5112, 5210, 5220, 6110, 6210, 7110, 7112 und 8210 entfallen, wenn

1. die Voraussetzungen für eine Gebührenermäßigung nach den Nummern 5111, 5113, 5211, 5221, 6111, 6211, 7111, 7113 und 8211 des Kostenverzeichnisses (Anlage 1 des Gerichtskostengesetzes) gegeben sind,
2. das gesamte Verfahren nach einer Mediation oder nach einem anderen Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung durch Zurücknahme der Klage oder des Antrags beendet wird und
3. in der Klage- oder Antragschrift mitgeteilt worden ist, dass eine Mediation oder ein anderes Verfahren der außer-

gerichtlichen Konfliktbeilegung unternommen wird oder beabsichtigt ist, oder das Gericht den Parteien die Durchführung einer Mediation oder eines anderen Verfahrens der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vorgeschlagen hat.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die in den Rechtsmitteln von den Gerichten der Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit sowie den Gerichten für Arbeitssachen des Landes Niedersachsen zu erhebenden Verfahrensgebühren; an die Stelle der Klage- oder Antragschrift tritt der Schriftsatz, mit dem das Rechtsmittel eingelegt worden ist.

§ 2

Übergangsregelung

Auf die Gebührenerhebung in Verfahren, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung beendet worden sind, findet § 1 keine Anwendung.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2019 in Kraft.

Hannover, den 12. Juni 2019

Die Niedersächsische Landesregierung

Weil Havliza

V e r o r d n u n g
zur Aufhebung von Verordnungen
nach dem Niedersächsischen Wassergesetz

Vom 16. Mai 2019

Aufgrund des § 60 Satz 1, des § 82 Satz 1 und des § 129 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 7 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 307), wird verordnet:

§ 1

Es werden aufgehoben:

1. die Verordnung über die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern zum Zweck der Trinkwasserversorgung vom 12. Mai 1997 (Nds. GVBl. S. 127), geändert durch Artikel 2 § 14 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 307),
2. die Verordnung zur Verringerung der Gewässerverschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe vom 23. Februar 2001 (Nds. GVBl. S. 79), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. November 2004 (Nds. GVBl. S. 558) und
3. die Verordnung über Qualitätsanforderungen an Fischgewässer und Muschelgewässer vom 15. Mai 2007 (Nds. GVBl. S. 189, 434).

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 16. Mai 2019

**Niedersächsisches Ministerium für Umwelt,
Energie, Bauen und Klimaschutz**

L i e s

Minister

Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Durchführung des Niedersächsischen Gesetzes
zur Ausführung des Zwölften Buchs
des Sozialgesetzbuchs

Vom 13. Juni 2019

Aufgrund des § 14 a Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 1 Sätze 1 und 2 und Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 644), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2018 (Nds. GVBl. S. 222), wird verordnet:

Artikel 1

Die Anlage (zu § 13) der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs vom 27. Juni 2011 (Nds. GVBl. S. 178), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. August 2018 (Nds. GVBl. S. 178), erhält folgende Fassung:

„Anlage
(zu § 13)

Jährliche Festbeträge

Örtlicher Träger der Sozialhilfe	Jährlicher Festbetrag für das Jahr 2018 — in Euro —	Jährlicher Festbetrag ab dem Jahr 2019 — in Euro —
Landkreis Ammerland	206 695,96	222 235,96
Landkreis Aurich	356 087,86	356 087,86
Stadt Braunschweig	1 306 932,70	1 411 012,34
Landkreis Celle	1 198 011,86	1 198 011,86
Landkreis Cloppenburg	248 491,01	318 571,34
Landkreis Cuxhaven	175 062,24	110 244,99
Stadt Delmenhorst	532 993,38	564 049,84
Landkreis Diepholz	4 162 952,18	4 162 952,18
Stadt Emden	348 155,92	348 155,92
Landkreis Emsland	1 102 898,38	1 102 898,38
Landkreis Friesland	212 151,00	200 655,72
Landkreis Gifhorn	2 554 027,77	2 333 601,90
Landkreis Göttingen	1 795 028,15	1 795 028,15
Landkreis Goslar	166 685,91	166 685,91
Landkreis Grafschaft Bentheim	344 927,80	425 620,14
Landkreis Hameln-Pyrmont	437 058,85	474 591,19
Region Hannover	6 420 789,93	6 777 825,62

Örtlicher Träger der Sozialhilfe	Jährlicher Festbetrag für das Jahr 2018 — in Euro —	Jährlicher Festbetrag ab dem Jahr 2019 — in Euro —
Landkreis Harburg	879 522,37	879 522,37
Landkreis Heidekreis	201 259,54	152 266,97
Landkreis Helmstedt	220 681,43	250 941,27
Landkreis Hildesheim	740 825,67	943 808,51
Landkreis Holzminden	340 041,71	311 773,81
Landkreis Leer	358 921,97	358 921,97
Landkreis Lüchow-Dannenberg	170 451,93	128 164,81
Landkreis Lüneburg	1 536 981,14	1 760 423,54
Landkreis Nienburg (Weser)	563 753,89	508 632,01
Landkreis Northeim	303 094,93	336 364,75
Landkreis Oldenburg	150 692,48	178 168,23
Stadt Oldenburg (Oldenburg)	415 771,09	415 771,09
Landkreis Osnabrück	640 566,98	678 083,00
Stadt Osnabrück	947 823,82	947 823,82
Landkreis Osterholz	62 219,20	62 219,20
Landkreis Peine	390 468,01	355 461,20
Landkreis Rotenburg (Wümme)	211 284,62	245 886,91
Stadt Salzgitter	241 477,59	241 477,59
Landkreis Schaumburg	185 671,28	169 791,37
Landkreis Stade	138 770,04	126 290,21
Landkreis Uelzen	237 979,69	204 414,22
Landkreis Vechta	172 705,68	192 921,19
Landkreis Verden	143 467,24	171 883,00
Landkreis Wesermarsch	261 085,84	281 444,69
Stadt Wilhelmshaven	417 589,87	455 561,70
Landkreis Wittmund	147 221,41	147 221,41
Landkreis Wolfenbüttel	215 142,09	252 891,69
Stadt Wolfsburg	366 163,81	325 474,70“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Hannover, den 13. Juni 2019

**Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**

Re i m a n n

Ministerin

V e r o r d n u n g
zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten
auf den Gebieten der Kreislaufwirtschaft,
des Abfallrechts und des Bodenschutzrechts

Vom 13. Juni 2019

Aufgrund des § 42 Abs. 5 des Niedersächsischen Abfallgesetzes in der Fassung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 20 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88), wird verordnet:

Artikel 1

§ 2 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Kreislaufwirtschaft, des Abfallrechts und des Bodenschutzrechts vom 18. Dezember 1997 (Nds. GVBl. S. 557), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. Juni 2014 (Nds. GVBl. S. 152), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 7 wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt.
2. Es wird die folgende Nummer 8 angefügt:
 - „8. die Genehmigung zum Betreiben eines Systems und die übrigen Maßnahmen nach § 18 des Verpackungsgesetzes (VerpackG) vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234) sowie die Überwachung der Systembetreiber nach § 47 Abs. 1 bis 6 KrWG in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Satz 2 VerpackG hinsichtlich der Einhaltung des § 7 Abs. 6 VerpackG.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 13. Juni 2019

Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

L i e s

Minister

V e r o r d n u n g
zur Änderung der Niedersächsischen
Glücksspielverordnung

Vom 19. Juni 2019

Aufgrund des § 24 Satz 1 Nrn. 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes vom 17. Dezember 2007 (Nds. GVBl. S. 756), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 301), wird verordnet:

Artikel 1

In § 6 Abs. 1 der Niedersächsischen Glücksspielverordnung vom 27. Mai 2013 (Nds. GVBl. S. 118) werden die Worte „und mit Ablauf des 30. Juni 2019 außer Kraft“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 19. Juni 2019

Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport

Pistorius

Minister

**Bekanntmachung
über die Höhe der Grundentschädigung
und der Aufwandsentschädigung
der Abgeordneten ab dem 1. Juli 2019**

Aufgrund des § 6 Abs. 4 Satz 6 und des § 7 Abs. 1 a Satz 3 des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes (NAbgG) in der Fassung vom 20. Juni 2000 (Nds. GVBl. S. 129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (Nds. GVBl. S. 113), wird Folgendes bekannt gemacht:

Nach § 6 Abs. 4 Sätze 1 und 5 NAbgG wird die Grundentschädigung jeweils zum 1. Juli eines Jahres an die Einkommensentwicklung angepasst, wenn der Landtag die Anpassung bestätigt. Nach § 7 Abs. 1 a Sätze 1 und 3 NAbgG in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 5 NAbgG wird die Aufwandsentschädigung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 NAbgG jeweils zum 1. Juli eines Jahres an die Preisentwicklung angepasst, wenn der Landtag die Anpassung bestätigt.

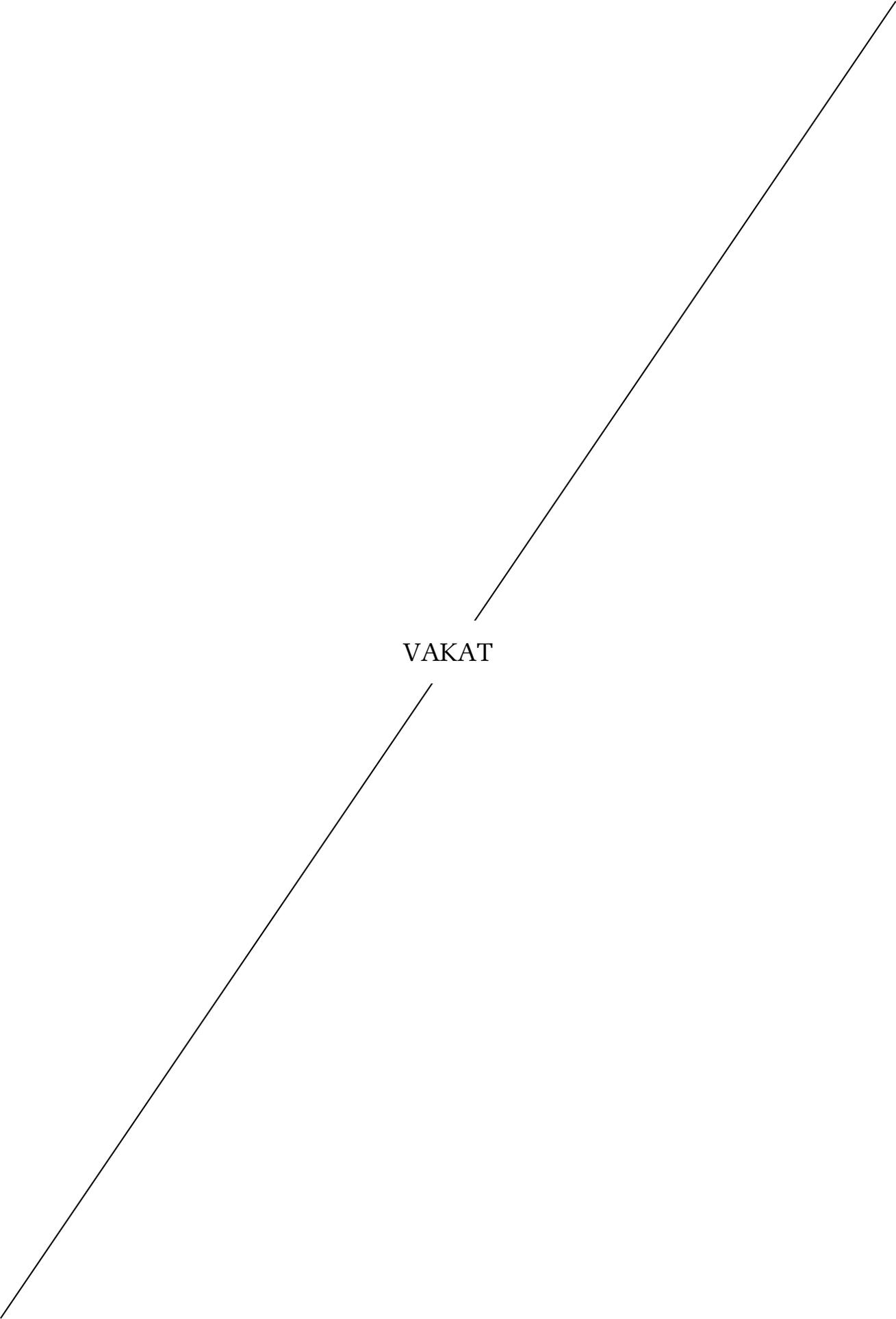
Das Landesamt für Statistik Niedersachsen hat der Präsidentin des Landtages nach § 6 Abs. 4 Satz 3 NAbgG mitgeteilt, dass sich der für die Anpassung der Grundentschädigung nach § 6 Abs. 4 Satz 2 NAbgG zugrunde zu legende Nominallohnindex für Niedersachsen im Jahr 2018 gegenüber dem Vorjahr um 2,9 % erhöht hat und dass sich die für die Anpassung der Aufwandsentschädigung nach § 7 Abs. 1 a Satz 2 NAbgG zugrunde zu legenden Preise in Niedersachsen im Jahr 2018 gegenüber dem Vorjahr um 1,5 % erhöht haben. Der Landtag hat mit Beschluss vom 18. Juni 2019 die daraus folgende Anpassung der Grundentschädigung um 2,9 % und die daraus folgende Anpassung der Aufwandsentschädigung um 1,5 % bestätigt.

Ab dem 1. Juli 2019 beträgt die Grundentschädigung der Abgeordneten nach § 6 Abs. 1 NAbgG damit 7 175,52 Euro und die Aufwandsentschädigung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 NAbgG 1 456,95 Euro.

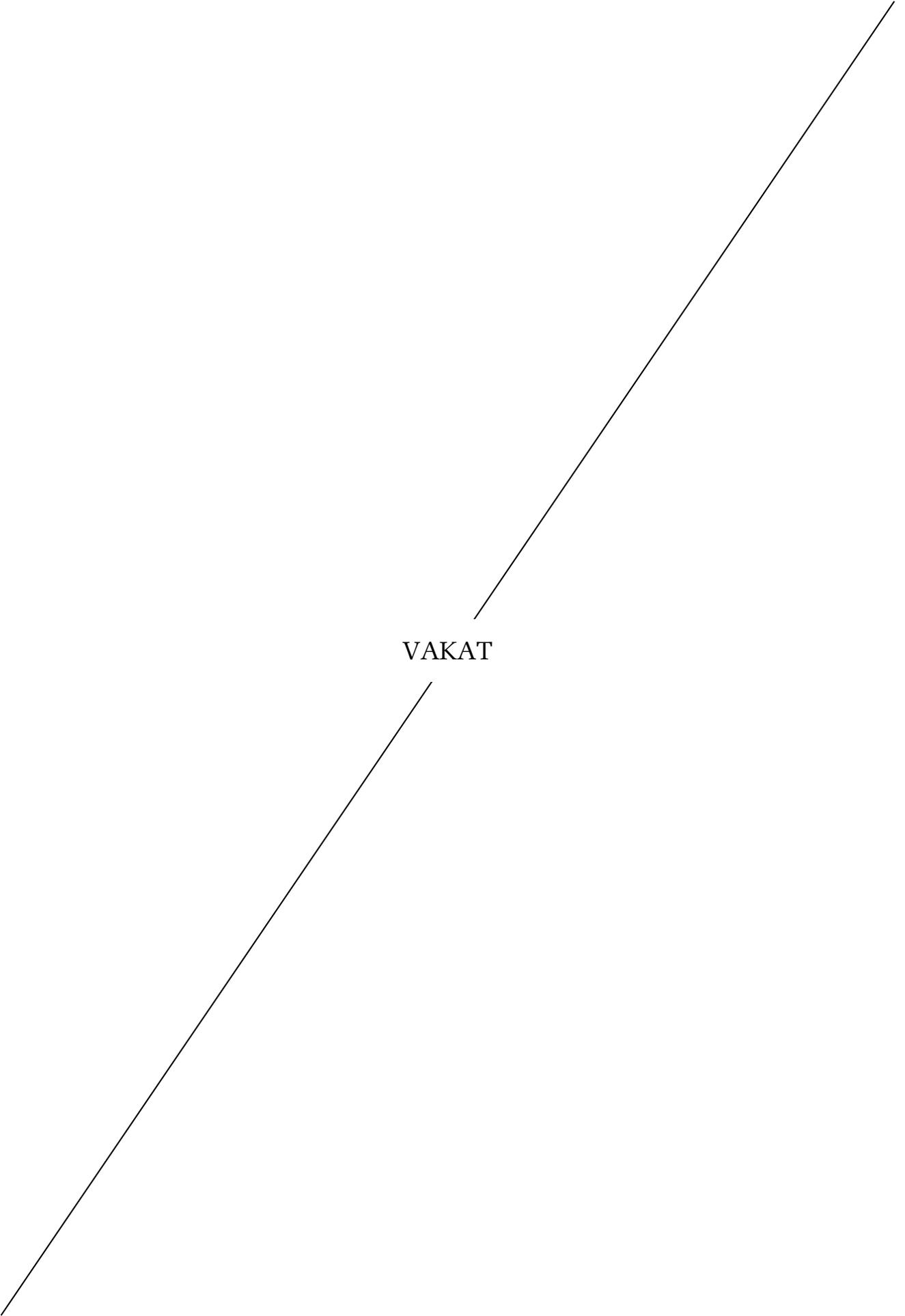
Hannover, den 19. Juni 2019

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages

Gabriele Andretta



VAKAT



VAKAT

Lieferbar ab April 2019

Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2014 bis 2018:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2018
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2018
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche